

Deutsche Steuer = Zeitung

Älteste Monatschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens
mit Beilage: „Der Lohnabzug“.

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. jur. Friz Koppe-Berlin. — Unter Mitwirkung von Regierungsrat a. D. Rechtsanwalt Buch-Düsseldorf; Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr-München; Geh. Justizrat Professor Dr. Heifron-Berlin; Regierungsrat Dr. jur. et rer. pol. Ronieszko-Frankfurt am Main; Jakob Moser, Diplom-Handelslehrer und beeidigter Bücherrevisor, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. jur. Rheinstrom, Dozent an der Handelshochschule München; Beigeordneter Rohde-Zehlendorf-Berlin; Rechtsanwalt Dr. R. Rosendorff-Berlin; Dr. rer. pol. Paul Wagnhagen-Berlin. — Herausgegeben von R. Ritter, vereidigter Sachverständiger in Steuerangelegenheiten für die Gerichte des Landgerichtsbezirks und für das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zu Frankfurt a. M.

Verlag und Geschäftsstelle: Industrieverlag Spaeth & Linde.
Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin C. 2, Königstr. 52.
Fernsprecher: Amt Zentrum 5179. — Postcheckkonto Nr. 18541
Postcheckamt Berlin NW. 7.

Bezugspreis: Vierteljährlich 7.— M. direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch jede Buchhandlung. — Einzelne Hefte kosten 2.80. M.

Anzeigenpreis: Die 4 gespaltene mm-Zeile 1.— M., bei Wiederholungen Rabatt; Seitenpreise nach Tarif.
Alle Zuschriften wolle man an den Verlag richten.

Jahrgang IX.

Mitte Oktober 1920.

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis: Die Bedeutung der Reichssteuergesetze für die kaufmännische Buchführung. Von Rechtsanwalt Dr. Wünschmann, Leipzig. — Ungültige Steuergesetze. Von Dr. Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht. — Der Abzug der Kriegsabgaben und sonstiger Steuern bei dem Reichsnotopfer und der Besitzsteuer. Von Rechtsanwalt Dr. Wieluner, Berlin. — Abzug von Körperschaftsteuer beim Notopfer. Von Manfred Berliner, beid. Bücherrevisor, Hannover. — Die Bewertung von Bauland für das Reichsnotopfer. Von Dipl. rer. pol. P. Langen, Düsseldorf. — Muß die Ehefrau die Notopfer-Erklärung des Mannes mitunterzeichnen? — Zur Bezahlung des Reichsnotopfers in Kriegs-anleihe. Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin. — Unterliegen Aenderungen des ehelichen Güterrechts der Schenkungssteuer? Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München. — Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Reichsfinanzrat Dr. Kloss, München. — Unterliegen Zinsen, die bei Vorausbezahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer bis zum Fälligkeitstage erstattet werden, der Kapitalertragsteuer? Von Rechtsanwalt Dr. Wollstadt, M.-Glabach. — Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer. Von Geh. Rechnungsrat Pfafferoth, Berlin. — Die steuerliche Behandlung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Recht und rheinisch-westfälischem Güterrecht. Von Regierungsrat a. D. E. Buck, Düsseldorf. — Die Gesellschaften im neuen Einkommensteuerrecht. (Kritische Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Sieng.) Von Syndikus Dr. Böttcher, Stettin. — Abzüge vom Einkommen und ihre Buchung. Von Manfred Berliner, beid. Bücherrevisor, Hannover. — Unterliegen „Wirtschaftsschädigungen“ der Wertzuwachssteuer? Von Dr. jur. Hans Venator, Jena. — Die Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke beim Reichsnotopfer. — Amtliche Erlasse: Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Reichsnotopfer. Bewertung von an deutschen Börsen nicht notierten ausländischen Wertpapieren beim Reichsnotopfer. Metallwert der deutschen Gold- und Silbermünzen für die Veranlagung zum Reichsnotopfer. Kapitalertragsteuer für vereinbarte Zinsen. Abwälzung der Umsatzsteuer in der Übergangszeit. Steuerhilfe der Gerichte. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht v. 8. September 1919. — Kleine Steuer-Nachrichten. — Bücher und Zeitschriften. — Sprechsaal. — Sonderbeilage „Der Lohnabzug“: Einzelfragen zum Lohnabzug / Von Dr. Hermann Schlag, Reichsfinanzministerium, Berlin. Vorläufige Steuerbescheide und Lohnabzug / Von Rechtsanwalt Dr. v. Rarger, Berlin. Das Listensystem in der Praxis / Von Ratssekretär Hornauer, zurzeit im Reichsfinanzministerium, Berlin. Marktentleerung oder Verrechnung (Listensystem) beim Lohnabzug / Von E. Wichmann, Berlin. Der Lohnabzug der selbständig verdienenden Ehefrau und Kinder. Pensionen und Lohnabzug. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen.) Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Die Bedeutung der Reichssteuergesetze für die kaufmännische Buchführung.

Von Rechtsanwalt Dr. Wünschmann, Leipzig.

Es soll hier nicht die Rede sein von den Büchern, die für besondere Steuern und Verbrauchsabgaben neben der allgemeinen Buchführung geführt werden müssen, wie z. B. das Umsatzsteuerbuch. Die Frage ist, inwiefern Vorschriften oder Zweckmäßigkeitsgründe nötigen, die Buchführung auf die Steuergesetzgebung neu einzustellen.

Das Handelsgesetzbuch macht den Kaufleuten zur Pflicht, Bücher zu führen, jährlich Inventur zu machen und Bilanz zu ziehen. Das geschieht mit Rücksicht auf die Gläubiger, den Kredit. Durch mangelhafte Buchführung darf der Kaufmann weder sich selbst noch seine Gläubiger täuschen. Deshalb wird er durch Nichtbeachtung der Vorschriften erst dann strafbar, wenn er seine Gläubiger geschädigt hat, bei Konkurs oder Zahlungs-einstellung. Deshalb ist ferner die Vorschrift des HGB. der Kaufmann nicht behindert, in seinen Büchern und Abschüssen weniger als den tatsächlichen Wert oder Gewinn auszuweisen. Eine Schranke findet sein freies Ermessen nur an den Rechten der am Ergebnis Beteiligten. Das ist die einhellige Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung (zu vgl. Düringer-Hach 12 zu § 40 HGB., Leipz. J. 1908 S. 444, RGZ. 43 S. 127). Im einzelnen aber gehen die Meinungen über § 40 HGB. auseinander. Die Frage der Bilanzwerte hat ein besonderes Schrifttum hervor-gebracht. Doch ist wenigstens in der Rechtsprechung die Meinung

vorherrschend, daß dauernde Bestände zu den Gestehungs-kosten, Umlaufwerte mit dem Verkaufswerte anzusehen sind (Jur. Woch. 1905 S. 235, Recht 1908 Nr. 2074, weitergehend RGSt. 38 S. 1). Die Art, wie schwebende Geschäfte zu behandeln sind, (Fürnrohr in DStZ. 1919 S. 51, RGZ. 80 S. 334, Jur. Woch. 1919 S. 860) und neuerdings die Frage der Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen (RStR. 1920 S. 121, 249, Jur. Woch. 1919 S. 958 und 1920 S. 410, DStZ. 1920 S. 120) finden widersprechende Beurteilung. HGB. gibt also dem Kaufmann keine völlig sichere Führung. Die darnach eingerichtete Buchführung ist daher für die Steuerveranlagung eine unvollkommene Grundlage. Diese will die richtigen Werte und Gewinne ermitteln. Während der Kredit eine zu hohe Annahme des Gewinnes und Vermögens nicht gestatten kann, muß sich die Steuergesetzgebung gegen zu niedrige Buchung wenden. Die Steuergesetzgebung der Einzelstaaten hat davon abgesehen, für die Buchführung Vorschriften zu erlassen. Die Veranlagung und Rechtsprechung hat aber den ordnungsmäßig aufgestellten Bilanzen ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Sie hat zunächst die Bilanz zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, sofern er nicht den Nachweis der Unrichtigkeit erbrachte, wobei der RFH. die Richtigstellung auch lediglich für Steuerzwecke für zulässig erklärt (Sammlung 1 S. 172 und 239, dagegen Pr. DVG. St. 11, 262 und 15 S. 293; vgl. Jur. Woch. 1920 S. 572 und 585). Sie hat ferner die Bilanz zu Ungunsten des Steuerpflichtigen insoweit selbst berichtigt, als von den für die Besteuerung maßgebenden Bilanzgrundsätzen bei der Aufstellung abgewichen war (Pr. DVG.

St. 10 S. 240 ff.). Dabei ist nicht überall von gleichen Grundfätzen ausgegangen worden; denn während Preußen bei der Bewertung des Betriebsvermögens den Verkaufswert zum Maßstab genommen hat (Pr. DVG. St. 6 S. 42, 14 S. 233, 265, 274), läßt Württemberg sogar für Warenlager die Festsetzungskosten als Wert gelten (Jur. Woch. 1919 S. 863).

Auch die neue Steuergesetzgebung des Reichs unterläßt es, dem Kaufmann sachliche Anweisung für den Inhalt seiner Bücher und Bilanzen zu geben. Das Gegenteil wäre völlig verfehlt. Buchführung und Bilanz dient in erster Linie nicht dem öffentlichen Interesse, sondern dem wirtschaftlichen Interesse des Kaufmanns. Er muß so verfahren, wie er es für seine Maßnahmen, zur Beurteilung seiner Lage braucht, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte allein entscheiden. Soll für Steuerzwecke Gewinn oder Vermögen berechnet werden, so kann zwar Buchung und Bilanz die Grundlage bilden, es muß aber die Nachprüfung ansetzen, ob die Gegenstände der Bilanz und der Buchungsvorgänge nicht für das Steuerinteresse anders zu beurteilen und darnach anders zu bewerten sind. Das ist noch gegenwärtig der Stand. Der Kaufmann kann nach wie vor seine Buchbilanz übervorsichtig aufstellen, Abschreibungen auf 1 M bestehen lassen, Rückstellungen machen. Weil aber Buchführung und Bilanz eine wichtige Grundlage der Veranlagung sind (vgl. § 33 Abs. 2 EinkStGef.) geht die Reichsabgabenordnung nicht stillschweigend daran vorüber.

Scharfe Bestimmungen richtet sie gegen die Fälschung der Bücher, gegen erdichtete Konten und die zum Zwecke der Steuerhinterziehung unrichtige Buchung; es kann solche Fälschung sogar mit Unterjagung des Gewerbebetriebes geahndet werden (§ 165, 371, 380, 397 und 366 AO.). Im übrigen sind nur Ordnungsvorschriften erlassen, die die Buchführung der Steuerveranlagung dienstbar machen sollen. Deshalb soll der Kaufmann die ihm nach HGB. obliegende Buchführungspflicht im Interesse der Besteuerung erfüllen (§ 163 AO.) und er kann durch Ordnungsstrafen hierzu angehalten werden (§ 377). Unzulängliche Buchführung berechtigt die Steuerbehörde, Mängel durch Schätzung auszufüllen, die mit Rechtsmitteln nur beschränkt angreifbar sind (§ 210). Die Prüfung der Bücher selbst soll nur bei besonderer Veranlassung vorgenommen werden (§ 207) durch den Ausschuß, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist, sonst durch den Vorsteher oder den Sachverständigen des Finanzamts (§ 208). Ohne weiteres kann eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gefordert werden (§ 174), also eine wörtliche Abschrift der in den Büchern stehenden Bilanz, und zu ihrer Beurteilung eine Erläuterung. Aus der Erläuterung, die sicher sehr häufig verlangt werden wird, soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet, welche Abschreibungen gemacht sind, und welche Ausgaben für dauernde Bestände als Unkosten gebucht sind. Zur Klarstellung und Ergänzung der Buchbilanz kann jede weitere Auskunft vom Steuerpflichtigen gefordert werden (§ 205), ja sogar der Nachweis der Richtigkeit der Ansätze (§ 173). Auch Gläubiger und Schuldner des Steuerpflichtigen sind u. U. zur Vorlegung der Bücher verpflichtet (§ 185). So verschafft sich der zuständige Ausschuß die Bilanz und die Möglichkeit der Nachprüfung, ob die Ansätze im Sinne der Steuergesetze und Veranlagungsvorschriften sachlich richtig sind; nur soweit das der Fall ist, ist die Bilanz für die Veranlagung maßgebend (§ 208).

§ 208 RAO. geht offenbar davon aus, daß die sachliche Richtigkeit der Buchbilanz die Regel sei, so daß sie nur in Ausnahmefällen nicht die ausreichende Grundlage der Veranlagung bilde. Das ist eine irrtümliche Annahme. Es mag richtig sein, wovon auch die Begründung zu § 30 bis 32 EinkStG. ausgeht, daß die Verpflichtung (§ 163 AO.), die Bücher im Interesse der Besteuerung zu führen, auch zur Bilanz aufstellung nach den Grundfätzen des § 40 HGB. nötigt. Allein es ist schon gezeigt worden, wie sehr die Ansichten sowohl bei privatrechtlicher wie bei steuerrechtlicher Beurteilung des § 40 voneinander abweichen, und daß § 40 HGB. eine Unterbewertung nicht ausschließt. Durch die Vorschrift, den § 40 HGB. im Steuerinteresse zu befolgen,

gewinnt dieser keinen anderen, keinen bestimmteren Inhalt. Wollte man aber § 40 streng auslegen und die Bilanzwerte zum gemeinen Werte einstellen, so würde man auch damit nicht sachliche Richtigkeit im Sinne der Steuergesetze erreichen können, weil keineswegs die Steuergesetze dieselben Bewertungsvorschriften haben wie § 40 HGB., sondern ihre besonderen. Und die Reichsteuergesetze haben keineswegs übereinstimmende, für jede Steuerart gültige Grundfätze, sondern für jede andere. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Bilanz nicht allen gleichzeitig entsprechen kann, daß es keine Bilanz gibt, die sachlich richtig wäre. Für jede Steuerart besteht eine andere Richtigkeit. Das soll kurz gezeigt werden. Übereinstimmung besteht nur zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 3, 5 ff., 9 KörperschG.). Die Unterschiede zeigen sich beim Grundbesitz, dem beweglichen Anlagekapital (dauernden Beständen, wie Maschinen und Einrichtungen) und dem Betriebskapital (Umlaufwerte, wie Geld, Außenstände und besonders Rohstoffe, Waren, Erzeugnisse).

Bei der Einkommensteuer (§ 13, 15, 33 EinkStG.) bleiben für die Ermittlung des Einkommens die Grundstücke außer Ansatz. Sie können in der Bilanz fehlen und dürfen, wenn sie in der Bilanz stehen, selbst bei Entwertung keine Abschreibung erfahren. Nur für Wertminderung der Baulichkeiten, die nicht durch Erhaltungsaufwand ausgeglichen werden, sind angemessene Abschreibungen zulässig, weshalb die Einstellung der Gebäude in die Bilanz geboten ist. Bauliche Erneuerungen und Erweiterungen müssen auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen und zwar mit dem vollen Betrage der zur Herstellung aus dem Betriebe entnommenen Mittel, während der lediglich der Erhaltung dienende Aufwand zu den Werbungskosten gehört und den Reinertrag mindert.

Ganz andere Bedeutung hat der Grundbesitz für die Vermögenssteuern. Bei der Besitzsteuer und Vermögenszuwachsabgabe ist das Verhältnis des Wertes zu dem Vermögensstande vom 31. 12. 1913 (bez. 31. 12. 1916) maßgebend. Darum können die Grundstücke und Gebäude, die keine Verbesserung erfahren haben, mit demselben Werte wie 1913 (1916) eingestellt werden (Festsetzungskosten), Gebäude mit angemessener Abschreibung infolge Abnutzung. Später erworbene Grundstücke müssen für die Vermögenszuwachsabgabe (§ 10) mit den Festsetzungskosten eingestellt werden, für Besitzsteuer kann der Steuerpflichtige auch den gemeinen Wert wählen (§ 30 ff. BesStG.). Völlig abweichend davon kann für das Reichsnotopfer der Ertragswert angenommen werden (§ 18 RAO.). Dasselbe gilt zwar für die Erbschaftsteuer (§ 157 AO.). Der Ertragswert ist aber hier das 25fache, für das Reichsnotopfer das 20fache des Ertrags (nach Kürzung von einem Fünftel des Rohertrags oder der tatsächlich höheren Erhaltungskosten). Die Meinung, daß der Ertragswert für das Betriebsvermögen nicht gelte, sondern nur für Bewertung der Grundstücke außerhalb des Betriebsvermögens, scheint mir nicht begründet.¹⁾

Nicht ganz so weitgehend ist die Verschiedenheit der Behandlung des beweglichen Anlagekapitals. Bei Ermittlung des Einkommens kann das bewegliche Anlagekapital mit dem gemeinen Werte oder — wenn er geringer ist — mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angelegt werden (§§ 32, 33 EinkStG.). Der Steuerpflichtige hat also die Wahl zwischen Verkaufswert am Stichtage und Selbstkostenwert, der aber um Abschreibungen nicht gemindert sein darf.²⁾ Für Reichsnot-

¹⁾ Dagegen auch II, 5 der Grundfätze für die Wertermittlung zum RAO.

²⁾ § 13 1b EinkStG. läßt nur Abschreibungen zu, die den Verhältnissen und der Wertminderung entsprechen, also nicht Abschreibungen unter den gemeinen Wert, während § 139 AO. Abschreibung auf die Festsetzungskosten nach Maßgabe der Abnutzung, also ohne Rücksicht auf den gemeinen Wert, gestattet. § 13 1b, § 33 EinkStG. u. § 139 AO. nötigen zu der mit der früheren Rechtsprechung im Einklang stehenden Auslegung, daß bei der Einkommensberechnung nicht unter den gemeinen Wert herabgezogen werden kann (Rosendorff, Das Recht der stillen Reserven, S. 30).

opfer und Erbschaftssteuer hat er noch die Fähigkeit, vom Selbstkostenwert die Abnutzung angemessen abzuschreiben (§ 139 AO.), also die Wahl zwischen gemeinen Wert am Stichtage und dem durch Abschreibung geminderten Selbstkostenwert. — Grundsätzlich anders verlangt die Besihssteuer und Vermögen z u w a c h s a b g a b e für das bewegliche Anlagekapital die Einstellung des gemeinen Werts. Die Undurchführbarkeit der Bestimmung hat zu der Anweisung des Reichsfinanzministers vom 20. 3. 1920 geführt, die die Gesetzesvorschrift einfach außer Anwendung setzt. Darnach soll für dauernde Bestände, die schon am 31. 12. 1913 vorhanden waren, der bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellte Wert angenommen werden und eine Ersatzbeschaffung, soweit sie das Gesamtbild nicht ändert, außer Betracht bleiben, während Zugänge zum Anlagekapital nach den Gestehekungskosten zu bewerten sind. Im Sinne der Anweisung liegt es, daß für Abnutzung seit 31. 12. 1913 angemessene Abschreibungen gemacht werden. Für Besihssteuer und Vermögenszuwachsabgabe ist die Bilanz soweit richtig, wenn sie das bewegliche Anlagekapital entweder mit dem gemeinen Wert oder mit dem Wehrbeitragswert oder späteren Gestehekungskosten und angemessenen Abschreibungen einsetzt, gleichviel ob die Veranlagung zum Wehrbeitrag dem tatsächlichen Werte entsprach.

Das Betriebskapital (Vorräte) ist für die Einkommensermittlung wieder ganz anders behandelt als für Vermögenssteuern, die insoweit einheitliche Vorschriften haben. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Verkaufswerte für seine Vorräte an Rohstoffen und Waren einzusetzen und damit den noch nicht realisierten Warengewinn zum Einkommen zu schlagen (§§ 32, 33 EinkStG.). Er kann aber statt des Verkaufswertes auch den unverkürzten Anschaffungs- oder Herstellungspreis annehmen, wenn er niedriger ist. Dieses Recht, unter den gemeinen Wert bis zum Selbstkostenwert herabzugehen, ist ihm für die Vermögen z b e s t e u e r u n g nicht gegeben (§ 137 AO.). Der unrealisierte Konjunkturgewinn an Roh- und Fertigwaren gehört stets zum Vermögen. Denn für das Betriebskapital ist der gemeine Wert schlechthin maßgebend, soweit das Vermögen besteuert wird (§ 139).

Hiernach ist auch der zum Betriebsvermögen gehörige Bestand an Wertpapieren verschieden bewertbar und für die umstrittene Frage nach deren Bewertung zu beantworten. Für die Einkommensberechnung ist der Börsen- (oder Steuer-) kurs oder der Anschaffungswert oder ein dazwischen liegender einzustellen, für Besihssteuer und Vermögen z u w a c h s a b g a b e stets der Steuerkurs, was die Anweisung vom 20. 3. 1920 ausdrücklich anordnet, für Reichsnotopfer der Steuerkurs, wenn die Wertpapiere zu den Umlaufswerten zu rechnen sind, wogegen die Wertpapiere, die dauernden Bestand eines Unternehmens bilden (z. B. als Sicherheit beim Hauptzollamt liegen oder dauernde Beteiligung sichern) als zum Anlagekapital gehörig mit dem Anschaffungswerte angesetzt werden können. Für diese Wertpapiere, deren dauernder Besitz dem Unternehmen dient und daher nicht entbehrlich ist, jedoch nur für diese, kann behauptet werden, daß sie den Gesamtwert des Unternehmens nicht nach ihrem Verkaufswerte beeinflussen und daher als Teil des Betriebsvermögens den gemeinen Wert nicht haben.³⁾

Es war zu beweisen, daß der Kaufmann eine sachlich richtige Bilanz für die Besteuerung nicht aufstellen kann. Treffend sagt die Anleitung zur Ausfüllung der Steuererklärung zum RM. zu Nr. 14 bis 16, daß für Bewertung des Betriebsvermögens nicht der Bilanzwert maßgebend sei. Unrichtig aber ist die sich anschließende Behauptung, der Verkaufswert sei maßgebend. Will man wirklich den Verkaufswert als Maßstab nehmen, so muß man diesen Maßstab wieder nach den einzelnen Steuergesetzen verschieden gestalten und abweichend von dem gemeingültigen Begriff des Verkaufswerts, denn die für Grundstücke und für das Anlagekapital vorgeschriebene Bewertung deckt sich nirgends mit dem Verkaufswert. Außerdem wird dieser

sehr beeinflusst vom ideellen Wert des Geschäfts, der nach ziemlich unbestrittener Meinung bei der Besteuerung außer Betracht zu lassen ist (Pr. DVB. Stf. 11 S. 422, DStBl. 1920 S. 648). Schließlich ist der Verkaufswert des Unternehmens völlig ungeeignet, die Aufstellung der kaufmännischen Bilanz zu bestimmen. — Kann aber der Kaufmann eine im Sinne der Steuergesetze richtige Bilanz nicht aufstellen, so bleibt ihm nur ein Weg, nämlich keinem der Steuergesetze Einfluß auf seine Bilanz zu gönnen. Er könnte es vielleicht der Steuerbehörde recht machen, wenn er seine Bilanz so aufbaute, daß er überall die irgendwo vorgeschriebene höchste Bewertung eintreten ließe. Das verbietet sein Interesse, der Zweck der Bilanz und unter Umständen § 40, 261 HGB. Er wird daher nach wie vor ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit, die in den einzelnen Steuergesetzen vorgelegt wird, seine Bücher führen und seine Abschlüsse machen, geleitet von seiner kaufmännischen Erfahrung und Gewissenhaftigkeit. Nur eines ist für die Übergangszeit ratsam. Soweit der Kaufmann durch die jetzige Besteuerung des Betriebsvermögens genötigt wird, die Bilanzwerte (z. B. 1. Monats) herauszusetzen, soll er die für die Besteuerung ermittelten Werte auch in seine Buchbilanz aufnehmen und weiterhin beibehalten. An der Zulässigkeit einer solchen Änderung der Bilanzwerte ist nicht zu zweifeln (RGZ. 80 S. 332, DJurZ. 1907 S. 1383). Der Vorteil besteht darin, daß die Möglichkeit der Abschreibung auf die Bilanzwerte wieder eröffnet oder erweitert wird, und daß so die zutreffende Grundlage für die Einkommensermittlung und zur Vergleichung bei späterer Zuwachs- (Besiz-)besteuerung gewonnen wird..

Ist die Bilanz unabhängig von steuerlichen Anschauungen und Vorschriften aufgestellt, so ist sie weder für die Veranlagung noch für die Steuererklärung erschöpfende Grundlage. Die kaufmännisch errichtete Buchbilanz kann ein größeres Betriebsvermögen ausweisen als die steuerlich richtige (es können z. B. die Buchwerte der Grundstücke höher sein als der für RM. maßgebliche Ertragswert). Meist wird die Buchbilanz ein geringeres Betriebsvermögen aufweisen als die steuerlich richtige. Wenn sie der Steuerpflichtige schlechthin zum Inhalte seiner Steuererklärung macht, droht ihm Strafverfolgung. Es ist ja schon die Steuergefährdung, die fahrlässige Verkürzung von Steuereinnahmen strafbar (§ 358, 367 AO.). Ihr zu entgehen gibt es zwei Möglichkeiten. Der Steuerpflichtige kann ohne Anforderung mit der Steuererklärung seine Bilanz einreichen mit allen für die Beurteilung der sachlichen Richtigkeit erforderlichen Angaben (Art der Bewertung, Abschreibungen, Passivposten, die keine oder nur Bürgschaftsschulden darstellen, fehlende oder über Unkosten verbuchte Werte). Will er aber sich selbst klar werden, wie der steuerbare Wert seines Betriebsvermögens ist und diesen in der Steuererklärung beziffern, so muß er an der Hand seiner Buchbilanz eine besondere Steuerbilanz aufstellen, die der Besteuerung, für die sie bestimmt ist, Rechnung trägt. Wie sich eine solche Steuerbilanz gestaltet, sei für das Reichsnotopfer kurz vorerührt: Auf der Passivseite werden beträchtlichen Rückstellungen für künftige Aufwendungen oder künftige Verluste (soweit sie nicht den Wert am Bilanzstichtage beeinflussten. NrW. 1918 S. 461, Vortrag*), Schulden, für die nur aushilflich haftet wird, und die nicht auf der Aktivseite durch Einstellung des Rückgriffsrechts ihren Gegenposten finden. Auf der Aktivseite werden für den Grundbesitz einschl. Gebäuden an Stelle der Buchwerte die Ertragswerte eingestellt nach der für das RM. zugelassenen Berechnung. Das bewegliche Anlagekapital wird bewertet nach Gestehekungskosten mit den durch Abnutzung gerechtfertigten Abschreibungen und zwar unter Einschluß alles dessen, was nicht in der Bilanz steht, weil es voll angeschrieben oder aus Handlungsunkosten angeschafft ist. Die Posten des Betriebskapitals endlich werden nach dem Verkaufswerte. Wertpapiere nach Steuerkurs, Forderungen je nach ihrer Einbringlichkeit bewertet. Als Verkaufswert kommt nicht in Betracht, was der Kaufmann in seinem Betriebe als Preis für die

³⁾ In den Grundrissen für Wertermittlung zum RM. II, 4 verlangt der Reichsminister der Finanzen stets Einstellung des Steuerkurses.

^{*} Bei Gesellschaften ist der zur Verteilung kommende Gewinn (Vollzugsanw. G.) abzuziehen, also Passivposten der Steuerbilanz.

Ware fordert, oder was als Marktpreis gefordert wird, den der Kaufmann immer nur nehmen darf, soweit er mit Rücksicht auf seine Selbstkosten nicht gegen die Preistreibeiverordnung verstößt, auch nicht was er zur Wiederbeschaffung bezahlen müßte, sondern ein zu schätzender, wesentlich geringerer Wert, der nach § 137 Abs. 2 u. 139 Abs. 1 A. O. zu bestimmen ist. Es ist das der Preis, der für Rohstoffe, Waren und Erzeugnisse vergütet würde von jemand, der das ganze Unternehmen kauft, um es weiterzuführen. Ein solcher Käufer des ganzen Vorrats wird in aller Regel nicht die Summe der Preise der einzelnen Stücke bezahlen. Bei solcher Bewertung gelangt man vielleicht auf den Buchwert, aber von einem ganz anderen Ausgangspunkte her. — Damit wäre die Buchbilanz zur Steuerbilanz für das RM. umgebildet. Doch wird man bei Vergleichung der so erfaßten Aktiven und Passiven noch zu fragen haben, ob das Ergebnis nicht den Verkaufswert des ganzen Unternehmens übersteigt, was auch bei zutreffender Einstellung aller Werte z. B. wegen unverhältnismäßig geringer Ertragsaussicht, besonderer Lasten und Schwierigkeiten der Fall sein kann. Ob und inwieweit dann eine Abwertung des Gesamtunternehmens stattfinden kann, lehrt die RStM. 1920 S. 249 besprochene Entscheidung des RfH., die anscheinend die bisher (vgl. DStZ. 1920 S. 120) vertretene Ansicht des RfH. stark einschränkt. So kann sich schließlich der durch die Steuerbilanz gefundene Wert mit dem Verkaufswert des ganzen Unternehmens decken, es wird dieses Ergebnis aber höchst selten sein.

Diesen Verkaufswert zu ermitteln ist niemals Aufgabe der Buchführung, Inventur und Jahresbilanz des Kaufmanns. Will sie richtig sein im Sinne des Kaufmanns, so wird sie es nicht sein im Sinne der Abgabenordnung. Die Buchführungspflicht im Interesse der Besteuerung ist schon dann erfüllt, wenn die Unterlagen vorhanden sind zur Beurteilung der Buchbilanz zum Zwecke der Veranlagung, zur Aufstellung einer Steuerbilanz, die sich als um so unentbehrlicher herausstellen wird, je mehr die Steuergesetze Einheitlichkeit vermissen lassen.

Ungültige Steuergesetze.

Von Dr. Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

In Nr. 4 der Deutschen Steuer-Zeitung (S. 97) habe ich dargestellt, daß die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 10. 5. 1920 betreffend die Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern nach dem 31. 3. 1920 ungültig ist. Inzwischen ist die ursprünglich in der Verordnung bis zum 30. 6. 1920 gewährte Frist durch eine Verordnung vom 20. 8. 1920 bis zum 30. 9. 1920 verlängert worden. Auch diese Verordnung ist aus den bereits angegebenen Gründen ungültig. Wenn Popitz (Deutsches Steuerblatt 1920 Sp. 589) die Verordnung vom 10. 5. 1920 als gültiges Recht erwähnt, so beruht dies wohl darauf, daß er eine Prüfung der Gültigkeit der Verordnung unterlassen hat.

Inzwischen hat auch die preußische Steuergesetzgebung den Weg der ungültigen Steuergesetze beschritten. In dem vorerwähnten Aufsatz habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die bisher in Preußen nach Ablauf der Steuerjahre unzulässigen Nachtragsumlagen mit Rücksicht auf § 2 VStG. nur noch durch Reichsgesetz, nicht mehr durch Preußisches Gesetz für zulässig erklärt werden können. Trotzdem ist ein solches Preußisches Gesetz inzwischen ergangen, und zwar am 8. 7. 1920 (Pr. GS. S. 389).

Das Gesetz bezieht sich auf familiäre direkte Steuern, und läßt in § 1 die „Erhebung“ von Steuern nach dem 1. 4. 1920 zu, wenn sie vor dem 1. 4. 1920 beschlossen sind (Aufhebung des Verbots der Nachveranlagung in § 84 RMG.) und in § 5 die „Beschließung“ von Nachtragsumlagen nach Ablauf des Rechnungsjahrs.

II.

Ein Verstoß gegen das Reichssteuerrecht kommt nur insofern in Frage, als diese Bestimmungen des preußischen Gesetzes die

Gemeinde-Einkommensteuer treffen. Hinsichtlich sonstiger direkter Steuern kommt es darauf an, ob diese Steuer einer Reichssteuer, insbesondere also der Reichseinkommensteuer entsprechen. Ertragssteuern sind nach § 9 VStG. zwar an sich zulässig, doch dürfen die Besteuerungsmerkmale nicht die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen. Die Bestimmung ist praktisch für Preußen bedeutungslos, da die staatliche Gewerbesteuer nicht an dies Merkmal anknüpft und nach der Rechtsprechung des OVG. die Gemeindegewerbesteuern, insbesondere auch die Ertragssteuer, nicht an die persönliche Leistungsfähigkeit anknüpfen dürfen (vgl. OVG. 52 S. 149, 62 S. 331, 71 S. 190). Praktisch wird daher eine etwaige Ungültigkeit des Gesetzes nur insofern vorliegen, als es sich um die Gemeindeeinkommensteuer handelt.

III.

1. Ungültig wegen Verstoßes gegen § 2 VStG. ist zunächst der § 5 des Gesetzes vom 8. 7. 1920, weil und insofern er den Gemeinden gestattet, noch nach dem 1. April 1920 Einkommensteuern zu beschließen.

2. Zweifelhaft ist, ob auch § 1 ungültig ist. Nach dem bisherigen preußischen Steuerrecht war die Einziehung von Steuern nach Ablauf des Rechnungsjahres nur dann zulässig, wenn die Heranziehung im Laufe des Steuerjahres stattgefunden hatte, da eine Heranziehung nach Ablauf des Steuerjahres — abgesehen von den in besonderen Fällen zugelassenen Nachveranlagungen — unzulässig war (§ 84 RMG.). Jetzt soll es genügen, daß die Steuer vor Ablauf des Steuerjahres beschlossen war. Ob und inwieweit diese Bestimmung gültig ist, hängt davon ab, ob das Verbot der Erhebung von Landessteuern in § 2 VStG. jede Einziehung von Steuern verbietet oder nur bestimmte andere Akte der Ausübung der Steuerhoheit. In Betracht kommen vier Akte: die Beschließung der Steuer, die Veranlagung des Pflichtigen, die den Steueranspruch zur Entstehung bringende Heranziehung des Pflichtigen und die Einziehung. (Über den Unterschied zwischen Veranlagung und Heranziehung siehe Köll-Freund, Bem. 31 zu § 69 RMG., vgl. auch § 14 VStG.)

Der Ausdruck „Erhebung“ in § 2 VStG. läßt nicht ohne weiteres erkennen, ob alle diese Akte oder welche gemeint sind. Das Wort „Erhebung“ ist in der neuen Reichssteuergesetzgebung nicht einheitlich gebraucht. So ist in Abs. 2 des § 5 RMG., dem bekannten Mißbrauchsparagrafen, unter der Erhebung offenbar die Veranlagung zu verstehen. Wenn § 2 Abs. 2 VStG. den Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen gestattet, so ist damit wohl die Beschließung gemeint. § 8 VStG. bestimmt:

Die Länder erheben Steuern

- a) vom Grundvermögen,
- b) vom Gewerbebetrieb.

Wenn den Ländern die Verpflichtung auferlegt wird, Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben, so bedeutet dies, daß sie die Steuern beschließen und die Pflichtigen veranlagern sollen. Ob sie jedoch den Einzelnen heranziehen, und die Steuer von ihm einziehen, ist eine nur im Einzelfall zu entscheidende Frage. Die allgemeine Verpflichtung kann sich jedoch nicht wohl hierauf erstrecken. Anscheinend ist also in § 8 unter der Erhebung die Beschließung und Veranlagung verstanden. Das Gleiche gilt von § 10 VStG.; dieser bestimmt:

Steuern von Grundvermögen . . . dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt. . . .

Wenn die Steuer vom Grundvermögen nur in dem Lande „erhoben“ werden darf, in dem der Grundbesitz liegt, so ist es klar, daß hierunter nur die Beschließung und die Veranlagung gemeint sein können; denn die Heranziehung des Steuerpflichtigen muß da erfolgen, wo er wohnt oder sich aufhält, und vor allem muß die Einziehung — abgesehen von der Vollstreckung in das Grundstück — in dem Lande erfolgen, in dem er wohnt oder sich aufhält, wenn der Pflichtige in dem Lande, in dem das Grundstück liegt, weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat.

In § 12 VStG., der die Gemeinden zur Erhebung einer Vermögenssteuer verpflichtet, ist wohl ebenso wie in § 2 Abs. 2 die

Beschließung gemeint. In § 14 VStG., der den Ländern auferlegt, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung mit der RWD. in Einklang zu bringen, kann dagegen unter der Erhebung nur die Heranziehung und die Einziehung gemeint sein.

Ein sicherer Anhaltspunkt dafür, was in § 2 Abs. 1 und in § 3 VStG. unter der „Erhebung“ verstanden ist, ist daher aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu gewinnen. Aus dem Sinne des Gesetzes ergibt sich folgendes:

Unzulässig ist auf jeden Fall die Einführung neuer Steuern. Die Frage, ob noch eine Veranlagung stattfinden darf, kann zunächst dahingestellt bleiben, es soll geprüft werden, ob, sofern die Veranlagung noch vor dem 1. 4. 1920 stattgefunden hat, noch die Heranziehung erfolgen darf. Der Zweck der Bestimmung ist, ein Zusammentreffen von Steueransprüchen des Reichs mit denen der Länder und Gemeinden zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es erforderlich, daß neue Steueransprüche nicht mehr begründet werden dürfen. Soweit also die Heranziehung der Steuer erst den Steueranspruch zur Entstehung bringt, wie dies im Bereich der preussischen direkten Steuern bisher der Fall war, kann auch eine Heranziehung nicht mehr erfolgen. Anders liegt es aber in den Fällen, in denen der Steueranspruch durch erfolgte Heranziehung bereits entstanden war. Es ist nicht einzusehen, inwiefern das Landessteuergesetz dem Steuergläubiger verbieten wollte, entstandene Steueransprüche durchzuführen.

Unter der Erhebung in § 2 VStG. ist daher die Beschließung der Steuer, die Veranlagung des Pflichtigen, und die den Steueranspruch zur Entstehung bringende Heranziehung zu verstehen. Geht man hiervon aus, so ist nach dem VStG. das Besteuerungsrecht der Gemeinden erloschen, sofern nicht vor dem 1. April 1920 die Heranziehung erfolgt war. Ein Landesgesetz, das die Besteuerung trotzdem für zulässig erklärt, ist unzulässig.

IV.

Nun bestimmt allerdings Art. II des preuß. Gesetzes vom 6. 5. 1920 entsprechend § 81 RWD., daß die Abgabeschuld im Bereich des RWG. nicht mehr, wie bisher, mit der Heranziehung entsteht, sondern bereits mit der Verwirklichung des steuerpflichtigen Tatbestandes, und legt dieser Bestimmung rückwirkende Kraft für das Steuerjahr 1919 bei. Hiernach wäre die Einkommensteuerpflicht für 1919 in der Regel bereits am 1. 4. 1919 entstanden, Veranlagung und Heranziehung nach dem 1. 4. 1920 daher trotz § 2 VStG. zulässig, weil der Steueranspruch schon vor dem 1. 4. 1920 bestand.

Insofern aber das Gesetz vom 6. 5. 1920 — selbst wenn man es als Deklaration des RWG. ansehen wollte, was es zweifellos nicht ist — vorschreibt, daß ein Steueranspruch auf Einkommensteuer, der am 1. 4. 1920 noch nicht bestand, als schon vorher entstanden angesehen werden solle, ist es wiederum wegen Verstokes gegen § 2 VStG. ungültig, weil nun einmal seit dem 1. 4. 1920 Länder und Gemeinden keine Einkommensteueransprüche mehr begründen können, auch nicht durch Fiktionen und Rückdatierungen.

Wenn Popitz a. a. O. auch diese Bestimmung des preuß. Gesetzes vom 6. 5. 1920 ohne weiteres als gültig betrachtet, so liegt das wohl daran, daß er das Verhältnis zu § 2 VStG. nicht geprüft hat. Allerdings scheint er nach einer beiläufigen Bemerkung anzunehmen, daß § 2 VStG. nur die Einführung neuer Steuern verbiete, nicht die Begründung neuer Steueransprüche überhaupt. Diese Auffassung kann aber nicht richtig sein, da sonst Länder und Gemeinden beliebige Erhöhungen der Steuern für 1919 und frühere Jahre beschließen und die Entstehung des Steueranspruchs jeweilig vor den 1. 4. 1920 zurückdatieren könnten.

V.

Das preussische Gesetz vom 8. Juli 1920 ist nach Vorstehendem ungültig, soweit den Gemeinden das Recht gegeben ist:

- a) nach § 5, noch nach dem 1. April 1920 Einkommensteuerzuschläge zu beschließen, und

- b) nach § 1, noch nach dem 1. April 1920 Zuschläge zur Einkommensteuer einzuziehen, es sei denn, daß die Heranziehung vor dem 1. 4. 1920 stattgefunden hat.

Ungültig ist ferner das preuß. Gesetz vom 6. 5. 1920, insofern es in Art. II die Entstehung von Gemeindeeinkommensteueransprüchen, die mangels Heranziehung vor dem 1. 4. 1920 noch nicht entstanden waren, auf einen Zeitpunkt vor dem 1. 4. 1920 zurückdatiert.

VI.

Eine weitere Frage ist jedoch, wie die Ungültigkeit der preussischen Gesetze geltend gemacht werden kann.

Nach Art. 13 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 werden grundsätzlich Zweifel darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, auf Antrag der Reichs- oder Landesbehörde von dem obersten Gerichtshof des Reichs entschieden. Das VStG. schreibt demgegenüber in § 6 vor, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsfinanzminister und einer Landesregierung über die Zulässigkeit einer landesrechtlichen Steuervorschrift auf Antrag des Reichsministers oder der Landesregierung vom Reichsfinanzhof entschieden werden. Damit ist aber die Frage noch nicht geklärt, wie der einzelne Steuerpflichtige sich schützen kann.

Nach Art. 106 der alten preussischen Verfassung waren Gesetz und Verordnungen verbindlich, wenn sie in der Gesetzsammlung gehörig publiziert waren; die Gültigkeit war von den Gerichten nicht nachzuprüfen, sondern nur von den Kammern. Es handelte sich hierbei um eine sinuläre Einschränkung der Rechtsprechung, die z. B. auch in der alten deutschen Reichsverfassung nicht vorgesehen war. Das gehörige Zustandekommen des VStG. war daher von den Gerichten nachzuprüfen, das des preussischen Ausführungsgesetzes dazu nicht. Es kann dahinstellt bleiben, ob diese Bestimmung jetzt noch in Kraft ist. Jedenfalls bezieht sie sich zweifellos nicht auf die Prüfung, ob ein preussisches Gesetz gegen Reichsrecht verstößt. Mit Rücksicht auf die absolute Wirkung des Reichsrechts, das auch der preussischen Verfassung vorgeht, haben die Gerichte die materielle Gültigkeit preussischer Gesetze gegenüber dem Reichsrecht nachzuprüfen. Diese Prüfung wird den Gerichten auch nicht durch Art. 13 der jetzigen Reichsverfassung und § 6 VStG. entzogen.

Hiernach kann die Ungültigkeit des preussischen Gesetzes auch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden.

Der Abzug der Kriegsabgaben und sonstiger Steuern bei dem Reichsnotopfer und der Besitzsteuer. *)

Von Rechtsanwalt Dr. Wieluner, Berlin.

Dadurch, daß das amtliche Formular für die Steuererschätzung im allgemeinen die Hinweise auf die vom Gesetz dem Steuerpflichtigen gewährten Vergünstigungen in Gestalt von Fragen enthält, die in Fulknoten durch Anführung der entsprechenden Gesetzesstelle erläutert werden, wird bei dem Steuerpflichtigen der Anschein erweckt, daß mit der erschöpfenden Beantwortung der in der Erklärung enthaltenen Fragen seine Interessen ausreichend geschützt sind.

Die Annahme, daß eine eingehende Kenntnis der für ihn wichtigen Steuerbestimmungen nicht erforderlich ist, wird noch dadurch bestärkt, daß am Kopfe der Erklärung darauf hingewiesen wird, daß die Prüfung der steuerpflichtigen Objekte dem Finanzamt und nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Insbesondere fehlt unter Ziff. 12 a des Formulars ein wichtiger Hinweis auf Bestimmungen, deren Unkenntnis jedem Steuerpflichtigen eine empfindliche Schädigung bereiten kann. Dort sind nämlich als abzugsfähig lediglich alle Schulden und Lasten bezeichnet, ohne daß darauf aufmerksam gemacht wird, daß gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 5, 5 a und 6 des Gesetzes über das Reichsnotopfer die **Kriegsabgaben**, die

*) Siehe auch den Aufsatz von Berliner in dieser Nummer.

Besitzsteuer, sowie die Staats-, Kommunal- und Kirchensteuer für 1919 und frühere Jahre abgezogen werden können, soweit sie am Stichtage noch nicht gezahlt sind.

Daß bereits eine Veranlagung für diese Steuer erfolgt sein muß, ist nicht notwendig. Dies ergibt sich aus der angezogenen Bestimmung in Verbindung mit § 81 der Reichsabgabenordnung, wonach die Steuer schuld unabhängig von ihrer Feststellung entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer verknüpft.

Da in vielen Steuerbezirken der Veranlagungsbescheid für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. 9. 1919 noch nicht zugestellt ist, und die Besitzsteuer gleichzeitig mit der Erklärung zum Reichsnotopfer abgegeben wird, kennt in diesen beiden Fällen der Abgabepflichtige die Höhe seiner Steuerschuld noch gar nicht.

Läßt sich diese nicht zweifelsfrei feststellen, so empfiehlt es sich, in der Steuererklärung hierauf hinzuweisen, damit diese ergänzt werden kann, sobald der Veranlagungsbescheid erfolgt ist.

Im einzelnen kommen beim Reichsnotopfer folgende Steuern und Abgaben für den Abzug vom abgabepflichtigen Vermögen in Frage:

1. Die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Einkommensteuern, welche für die Zeit bis zum 1. April 1920 zu bezahlen sind, und am 31. 12. 1919 noch nicht gezahlt waren, einschließlich aller etwaigen Steuerrückstände aus früherer Zeit als das Steuerjahr 1919; dazu treten die nachträglich erhobenen Steuerzuschläge der Gemeinde, soweit diese für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben werden.
2. Die Abgabe vom Vermögenszuwachs für 1919.
3. Die Kriegsabgabe für 1919.
4. Die Besitzsteuer für die Jahre 1917—1919.
5. Eine etwaige Erbschaftsteuer, sobald die Erbschaft angetreten ist.
6. Für Gesellschaften der Betrag der Körperschaftsteuer für $\frac{3}{4}$ Jahre.

Der Abzug der vorgenannten Steuer bei der Steuererklärung für die Besitzsteuer muß als unzulässig erachtet werden, da im allgemeinen die Steuern und Abgaben als nicht abzugsfähige Haushaltschulden anzusehen sind. Ihre Abzugsfähigkeit bei der Erklärung zum Reichsnotopfer ergibt sich aus den besonders hierfür getroffenen Bestimmungen.

Dagegen können auf Grund des Nachtragsgesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875) von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1919 festgestellten steuerpflichtigen Vermögenszuwachs sowohl der Betrag des in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1919 entstandenen besitzsteuerpflichtigen Vermögenszuwachses abgezogen werden, der dem Betrag, Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. 9. 1919, sowie der reine Betrag eines in demselben Zeitraum angefallenen Erwerbes, der dem Erbschaftsteuergesetz vom 10. 9. 1919 unterlegen hat.

Bei der Einschätzung zum Reichsnotopfer sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß die Abzüge des § 17, die den Gesellschaften aller Art, Genossenschaften und Versicherungen zugute kommen und die über die allen übrigen Abgabepflichtigen zustehenden Abzüge vom Reinvermögen hinaus gehen, im Formular nicht erwähnt sind.

Es ist bedauerlich, daß das amtliche Formular derartige Lücken aufweist, da das Publikum den Anspruch darauf hat, durch amtliche Bescheide, wie sie die Steuerklärungsaufforderung darstellt, ausreichend über seine Rechte und Pflichten unterrichtet zu werden. Auch für denjenigen, der seine Steuerklärung bereits abgegeben hat, ohne die angeschnittenen Punkte zu berücksichtigen, ist eine nachträgliche Ergänzung der Erklärung möglich, da nach Ablauf der Einschätzungsfrist das Finanzamt gemäß § 67 Reichsabgabenordnung die ihm zugehenden Angaben solange berücksichtigen muß, als es eine Entscheidung noch nicht getroffen hat.

Abzug von Körperschaftssteuer beim Notopfer.

Von Manfred Berliner, beid. Bücherrevisor, Hannover.

Der Körperschaftssteuer unterliegt erstmalig das Einkommen des nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahres, in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres das Einkommen des Kalenderjahres 1919. Die Steuer wird nur zu dem Teile erhoben, der dem seit 1. April 1919 laufenden Teil dieses Jahres entspricht (§ 34 KpSchStG.).

Eine A.-G. habe z. B. bei 2 Millionen Aktienkapital einen Gewinn von 500 000 M im Kalenderjahr 1919, wovon 400 000 M = 20% Dividende ausgeschüttet werden. Dann hat sie an Körperschaftssteuer hiervon zu zahlen 60 450 M nach folgender Rechnung:

Gewinn 500 000 M, davon 10%	50 000 M
(20 — 3) 17% Dividende 340 000 M, davon 9%	30 600 M
	fürs Jahr 80 600 M
	für $\frac{3}{4}$ Jahr ($\frac{1}{4}$ — $\frac{31}{12}$) 60 450 M

Nach § 15 des NWG. dürfen vom Vermögen abgezogen werden:

- lt. Ziff. 1 die dinglichen und persönlichen Schulden;
 lt. Ziff. 6 die für das Rechnungsjahr 1919 . . . zu entrichtenden Steuern, soweit sie am Stichtag noch nicht gezahlt sind.

Es liegt nahe, die schuldige Körperschaftssteuer als unter § 15 Nr. 6 fallend abzugsfähig zu halten. Indessen dürfte diese Ansicht mit gutem Recht angefochten werden können, denn es handelt sich nicht um eine „für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtende“ Steuer, vielmehr um eine aus dem Gewinn des Jahres 1919 zu zahlende Steuer, die nicht mehr für das Rechnungsjahr 1919, sondern erst „für das Rechnungsjahr 1920“ veranlagt und entrichtet werden kann.

Wenn also m. E. die Ziffer 6 des § 15 nicht in Betracht kommen kann, so doch Ziffer 1: es handelt sich um eine Schuld der steuerpflichtigen Gesellschaft, die auf dem am 31. Dezember 1919, dem Stichtage für das Notopfer, vorhanden gewesene Vermögen ruht, und die richtigerweise beim Jahresabschluß an diesem Tage unter den sonstigen Schulden mit hätte aufgeführt werden sollen*). Wohl kaum eine Gesellschaft wird daran gedacht haben, diese Steuerschuld in die Bilanz vom 31. 12. 1919 nachträglich einzulassen, denn das Körperschaftsteuergesetz ist erst am 30. März 1920 erlassen und erst im April d. J. veröffentlicht. Das hindert aber nicht, diese Steuerschuld in den Vermögensnachweis zum Notopfer mit aufzunehmen, denn der Steuerpflichtige so wenig wie das Finanzamt ist an die Ziffern der Bilanz gebunden.

Daß die Absetzung der für das Einkommen des Jahres 1919 zu entrichtenden Körperschaftssteuer als Schuld gesetzlich zulässig ist, kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, weil nach § 81 NWG. „die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft“. Das Körperschaftsteuergesetz hat zwar erst nachträglich dem Steuerpflichtigen diese Schuld auferlegt, aber das darf nicht hindern, daß die steuerpflichtige Gesellschaft nun auch diese ihr nachträglich aufgeladene Schuld beim Notopfer in Anrechnung bringt.

Denjenigen Gesellschaften, die ihre Steuererklärung zum Notopfer ohne Berücksichtigung der Körperschaftsteuerschuld bereits abgegeben haben, ist zu empfehlen, den Abzug dieser Schuld nachträglich zu beantragen.

Die Bewertung von Bauland für das Reichsnotopfer.

Von Dipl. rer. pol. P. Langen, Düsseldorf.

Nach § 18 des Reichsnotopfergesetzes sind für die Wertermittlung von Grundstücken die Vorschriften des § 152 der Reichsabgabenordnung maßgebend. Diese lassen zwar im allgemeinen

*) Vergl. meinen Aufsatz „Steuerschulden in der Bilanz“ im Februarheft der DStZ.

bei Grundstücken die Wahl zwischen Ertragswert und gemeinem Wert, für die Bewertung von Bauland und Flächen zu Verkehrszwecken ist aber ausschließlich der gemeine Wert zugelassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts ist der gemeine Wert derjenige, den eine Sache für jedermann hat. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände zu erzielen wäre. Diese Begriffsbestimmung ist auch von der Reichsabgabenordnung (§ 138) übernommen worden. Der gemeine Wert kann also nur nach objektiven Merkmalen gefunden werden, dagegen scheiden subjektive Momente, z. B. das persönliche Interesse des Käufers am Erwerb von sogenannten Prell- oder Chikanestreifen, vollständig aus.

Einen Anhalt zur Bemessung des gemeinen Wertes bieten bei Grundstücken im allgemeinen die für gleichartige Grundstücke in derselben Gegend in der dem Stichtage vorangegangenen Zeit tatsächlich erzielten Verkaufspreise. Nun steht fest, daß bebaute Grundstücke heute zwar zu hohen Preisen gesucht sind, dagegen für unbebaute Grundstücke keine Nachfrage vorhanden ist. Die ins Ungeheuerliche gestiegenen Preise der Baustoffe in Verbindung mit den hohen Löhnen lassen den Wohnungsbau auf absehbare Zeit als unrentabel erscheinen und nehmen damit jeden Anreiz zum Erwerb von Bauland.

Die frühere hohe Bewertung von Bauland in der Umgebung der Städte und Industrieorte fußte auf der Spekulation, daß deren Wachstum infolge des kräftigen Aufschwunges unserer Industrie sehr schnell zunehmen werde. Aber schon im letzten Jahre vor dem Kriege zeigte es sich, daß diese Entwicklung überschätzt worden war. Die Bebauungspläne der Städte waren der Entwicklung Jahrzehnte vorausgeeilt, und die damals geforderten Preise waren Zukunftswerte, die nur in der Phantasie der Grundstücksbesitzer existierten und bisher nicht verwirklicht werden konnten.

Infolge des verlorenen Krieges ist das Wachstum der Städte und Industrieorte zum völligen Stillstand gekommen. Der Friedenspreis für Bauland ist daher heute nicht mehr zu erzielen. Einzelne Verkäufe, die ihren Grund in persönlichen Beweggründen des Erwerbers haben, bleiben nach dem oben Gesagten auf die Bestimmung des gemeinen Wertes ohne Einfluß. Ernsthafte Angebote bewegen sich heute um die Hälfte bis zwei Drittel des Friedenspreises. Wie schlimm es in dieser Beziehung steht, geht am deutlichsten daraus hervor, daß viele Grundstücke, die vor dem Kriege erworben wurden, heute dem früheren Besitzer zum Rückkauf angeboten werden, weil die Zinsen nicht aufgebracht werden können und die Möglichkeit zum Bauen auf Jahre hinaus genommen ist.

Man wird daher mit vollem Recht die Bewertung von Bauland zur Hälfte des gemeinen Friedenswertes vornehmen können. Diese Ansicht würde auch den vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Bewertungsgrundsätzen („Richtlinien“*) nicht widersprechen.

Muß die Ehefrau die Notopfererklärung des Mannes mitunterzeichnen?

Diese Frage ist nach der eingehenden Darlegung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Koppe in der September-Nummer, S. 145, entgegen dem amtlichen Formular zu verneinen. Die in diesem Aufsatz ausgesprochene Erwartung, daß das Reichsfinanzministerium eine entsprechende Anweisung an die Finanzämter erteilen würde, dürfte sich, wie wir von zuständiger Stelle erfahren, in diesen Tagen erfüllen. Danach würden aus der Nichtunterschrift der Ehefrau den beteiligten Steuerpflichtigen keine Nachteile erwachsen, insbesondere würde die Steuererklärung nicht etwa deshalb als nicht abgegeben angesehen werden.

Zur Bezahlung des Reichsnotopfers in Kriegsanleihe.

I.

Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

Nach § 43 des Gesetzes über das Reichsnotopfer kann letzteres bekanntlich ganz oder teilweise in Kriegsanleihe bezahlt werden. Die Praxis hat bereits zu zahlreichen Zweifeln geführt:

1. Soweit die Hingabe selbstgezeichneter Kriegsanleihe zum Nennwert in Betracht kommt, ist bereits von Erler in der Augustnummer S. 115 überzeugend dargetan, daß hier — im Gegensatz übrigens zur Praxis der Reichsschuldenverwaltung — nur Identität, nicht aber Kontinuität des Besizes erforderlich ist.

2. Ebenso ist bereits darauf hingewiesen*), daß die Hingabe von Kriegsanleihe keine Barzahlung darstellt und daher nicht die Zinsvergünstigung, die Vorauszahlungen in bar nach § 41 genießen, nach sich zieht.

3. Vielmehr ist eine Vergünstigung bei der Kriegsanleihe nur insofern gegeben, als selbstgezeichnete Kriegsanleihe bis zum 31. Dezember 1920 zum Nennwert in Zahlung gegeben werden kann. Da es fraglich erscheint, ob bis dahin die Veranlagung des Reichsnotopfers bereits erfolgt ist, hatte der Reichsverband der Deutschen Industrie Fristverlängerung beantragt, jedoch vom Reichsfinanzminister unter dem 20. Juli 1920 (III 15 511 St.) folgenden Bescheid erhalten:

„Die Annahme selbstgezeichneter Kriegsanleihe auf das Reichsnotopfer zu dem im § 43 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Vorzugskurse ist nach dieser Vorschrift auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 beschränkt. Eine Verlängerung der Frist — sei es allgemein oder nur für Einzelfälle — kann ich im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift und auf die finanziellen Interessen des Reiches nicht in Aussicht stellen, zumal da eine Verlängerung auch auf große technische Schwierigkeiten stoßen würde. Ich muß den größten Wert auf eine beschleunigte Durchführung des Gesetzes und auf möglichst baldige Einziehung der Steuer legen und werde Sorge tragen, daß die Veranlagung rechtzeitig genug erfolgt, um den Steuerpflichtigen die Ablieferung von Kriegsanleihe vor dem 31. Dezember d. J. zu ermöglichen. Für die Vorauszahlung der Steuer durch Hingabe von Kriegsanleihe vor der Veranlagung sind bereits die erforderlichen Einrichtungen getroffen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Steuerpflichtigen sich die Vorteile der Vorauszahlung in weitem Umfange sichern werden und werde es dankbar begrüßen, wenn auch der Reichsverband der Deutschen Industrie seinen Einfluß auf die Mitglieder zur Förderung dieses wichtigen Reichsinteresses benutzen will.“

4. Bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden bekanntlich auch selbstgezeichnete Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Zu diesem Zwecke eingereichte Anleihebeträge finden vielfach nicht volle Verwendung und werden daher demnächst insoweit zurückgegeben. Nur in den seltensten Fällen wird die Rückgabe allerdings vor Ablauf des Jahres 1920 möglich sein. Nach Ablauf des Jahres 1920 können aber diese Stücke für die Zahlung zum Reichsnotopfer nicht mehr verwendet werden. Darin liegt unter Umständen für den Steuerpflichtigen eine große Härte. In einer kleinen Anfrage haben deshalb die Reichstagsabgeordneten Dr. Hugenberg und Dr. Reichert auf die Folgen dieser Stellungnahme hingewiesen: entweder müßte Kriegsanleihe, die zur Bezahlung der Vermögenszuwachssteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen unbedingt erforderlich ist, für die Zahlung des Reichsnotopfers vor dem 31. Dezember 1920 festgelegt werden oder für die Vermögenszuwachssteuer festgelegte Kriegsanleihe würde wegen Ablauf des 31. Dezember 1920 nach Freiwerden nicht mehr für die Zahlung des Reichsnotopfers verwandt werden können. Demgemäß fragen die Abgeordneten, ob die Reichsfinanzverwaltung bereit ist, durch eine nach dem Inhalt der Gesetze ohne weiteres zulässige Verwaltungsanordnung zu ermöglichen, daß die vor dem

*) Siehe Septembernummer S. 137 ff.

*) Vgl. Koppe in der Augustnummer S. 129.

31. Dezember 1920 in erster Linie zur Zahlung der Vermögenszuwachssteuer und mit dem etwaigen Überschusse zur Zahlung des Reichsnotopfers zur Verfügung gestellten Reichsschuldbuch- und Kriegsanleihebeträge auch dann für letzteren Zweck angenommen werden, wenn die Klarstellung, daß sie für die Vermögenszuwachssteuerzahlung nicht erforderlich sind, erst nach dem 31. Dezember 1920 erfolgt.

5. Im Falle der Zeichnung von Kriegsanleihen durch die Ehefrau des Steuerzahlers hat dieser den Nachweis der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten zu erbringen. Dieser Nachweis wird unter Benützung eines vom Finanzamt auszustellenden Formulars erbracht. (§ 37 Reichsnotopfer-Ausf.Best.). Diese Bescheinigung kann vom Finanzamt ihrem Wortlaut nach erst nach der Veranlagung zum Reichsnotopfer erteilt werden. Damit es nun hierfür nicht zu spät wird, bestimmt ein Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 27. 7. 1920 (III 13601), daß auch schon vor der Veranlagung eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber als genügend anzusehen ist, daß bei der Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 oder zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zu der zuletzt erhobenen Landessteuer die Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet worden sind und daß die Ehegatten auch gegenwärtig nicht dauernd voneinander getrennt leben.

6. Der Steuerskurs der Kriegsanleihen beträgt bekanntlich 77,5%. Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers v. 17. 8. 1920, abgedruckt in der September-Nummer 1920 S. 156, beträgt der Annahmewert ab 1. 10. 1920 nur 76,25 M und vermindert sich mit jedem um $\frac{1}{4}$ Jahr späteren Zinstermin um 1,25 M; er beträgt z. B. für Stücke mit den am 1. 10. 1921 und später fälligen Zinsabschnitten nur 71,25 M. Demgegenüber beträgt der heutige Börsenkurs 79,5 M. Der Steuerskurs bzw. Annahmewert liegt daher erheblich unter dem heutigen Verkaufswert. Bei dieser Sachlage werden die Steuerpflichtigen, die Kriegsanleihen zum Steuerskurs in Zahlung geben wollen, gut daran tun, zu erwägen, ob sie nicht besser im freien Handel ihre Kriegsanleihen veräußern.

II.

Von Dr. jur. et rer. pol. Bode, Peine.

Der Reichsfinanzminister hat unter dem 7. 8. 1920 (IV 40 416) folgende Verfügung an die Landesfinanzämter erlassen:*)

„Nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. 12. 1919 werden bis zum 31. 12. 1920 selbstgezeichnete Kriegsanleihestücke mit Zinsenlauf vom 1. 1. 1920 zum Nennwert an Zahlungs Statt angenommen. Der Nennwert wird also nur berechnet, wenn der Zinsenlauf vom 1. 1. 1920 geht. Dagegen ist aus dieser Bestimmung nicht zu folgern, daß die am 1. Juli 1920 fälligen Zinscheine jetzt noch mit übergeben werden dürfen. Bereits fällige Zinscheine gehören nicht mehr zu den Stücken. Werden sie trotzdem hingegeben, so sind sie dem Einlieferer zurückzugeben und der Annahmewert ist ohne diese Zinscheine zu berechnen.“

Ich ersuche, alle Annahmestellen des dortigen Bezirks einschließlich der staatlichen und der als Annahmestellen bestellten Sparkassen hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.“

Zweck der Verfügung ist offenbar, die Steuerpflichtigen zu veranlassen, ihre vom 1. Januar 1920 laufenden Zinscheine abzutrennen und für sich einzulösen. Damit würde der Steuerpflichtige die Kapitalertragsteuer für diese Zinscheine zu entrichten haben, während, wenn er sie an Zahlungs Statt mit den Stücken einreichen könnte, die Kapitalertragsteuer unerhoben bliebe.

*) Anm. der Schriftleitung: Ein ähnlicher Erlaß war bereits zur ersten Kriegsabgabe unter dem 20. 2. 1918 (III, 105 a) ergangen, der dann neuerdings unter dem 26. 6. 1920 (IV, 30 612 und III, 16 226) bestätigt wurde und in der obenstehenden Rundverfügung seinen endgültigen Ausdruck gefunden hat.

Nach dem Text der Verfügung gründet der Reichsfinanzminister seine Berechtigung zur Zurückweisung der überfälligen Zinscheine auf den Wortlaut des § 43 Absatz 1, nämlich, daß hiernach selbstgezeichnete Kriegsanleihestücke zum Nennwert anzunehmen seien, daß aber überfällige Zinsen nicht mehr zu den Stücken gehörten. In § 43 Absatz 1 AOG. ist aber gar nicht von Kriegsanleihestücken die Rede, sondern nur ganz allgemein von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen. Dies wird leicht übersehen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes, daß „selbstgezeichnete Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen mit Zinsenlauf vom 1. Januar zum Nennwert“ anzunehmen seien, müssen die Annahmestellen zweifellos auch die überfälligen Zinscheine, soweit sie auf Zahlungen nach dem 1. 1. 1920 lauten, annehmen. Die Ministerialverfügung ist also ungünstig. Die entstellende Wiedergabe des § 43 Absatz 1 berührt recht eigenartig.

Ein Rechtsbehelf gegen Benachteiligung durch obige ungünstige Verfügung ist in dem Erstattungsantrag nach § 300 Absatz 2 und § 129 A.O. gegeben.

Unterliegen Änderungen des ehelichen Güterrechts der Schenkungssteuer?

Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

In DStZ. VIII, 174 habe ich in dem Artikel „Können an der neuen Erbschaftssteuer Ersparnisse durch Eheverträge oder durch letztwillige Verfügungen (Testamente) erzielt werden?“ die Frage berührt, ob die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft eine schenkungssteuerpflichtige Vermögensübertragung vom reicheren an den ärmeren Teil darstelle. Ich bin dabei im Hinblick auf die Rechtsprechung in Zivilsachen zu dem Ergebnis gelangt, daß zwar unter Umständen eine schenkungssteuerpflichtige Schenkung oder freigebige Zuwendung gegeben sein könne, daß aber regelmäßig die Schenkungssteuerpflicht zu verneinen sei.

Nunmehr hat der Reichsminister der Finanzen in einem sehr interessanten generellen Erlaß vom 9. September 1920 (Nr. III a 2946 Mi.) zu diesen Fragen folgendermaßen Stellung genommen:

„Mit der Ausdehnung der Steuerpflicht auf Ehegatten im neuen Erbschaftssteuergesetz ist auch die Frage von Bedeutung geworden, inwieweit vertragsmäßige Änderungen des ehelichen Güterrechts der Schenkungssteuer nach § 40 des Gesetzes unterliegen.“

Durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das beiderseitige Vermögen der Eheleute Gesamtgut (§ 1438 BGB.). Jeder Ehegatte ist insolgedessen an dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Hälfte beteiligt. Der vermögenslose Ehegatte erwirbt damit die Hälfte des Wertes des vom anderen Ehegatten eingeworfenen Vermögens ohne geldwerte Gegenleistung; bei verschieden großen Vermögen der Eheleute beträgt die Bereicherung des minderbegüterten Ehegatten die Hälfte des Unterschiedes der beiden Vermögensmassen. Das gleiche gilt für die Vereinbarung der Fahrnisgemeinschaft, bei der das bewegliche Vermögen der Eheleute gemeinsam wird (§ 1549 BGB.).

Daß in dem Abschluß eines solchen Ehevertrags eine Schenkung im bürgerlich-rechtlichen Sinne liegen kann, hat das Reichsgericht bejaht (RGZ. 87, 301). Inwieweit jedoch tatsächlich eine Schenkung, und zwar eine Schenkung im Sinne des § 40 ErbSchStG. vorliegt, ist im Einzelfalle zu prüfen. Da es sich in der Regel um ein sogenanntes gemischtes Geschäft handeln wird, so wird bei der Prüfung nach ähnlichen Grundfällen zu verfahren sein, wie sie bisher schon bei der steuerlichen Beurteilung der sogenannten gemischten Schenkungen angewendet wurden, wobei jedoch § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 des neuen ErbSchStG. zu beachten ist.

Für die Annahme einer Schenkung im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist entscheidend eine Bereicherung

des einen Vertragsteils und das Bewußtsein des reicheren Ehegatten, daß der andere Ehegatte durch den Vertrag bereichert wird. Nicht erforderlich ist das Vorliegen einer Einigung der Vertragsschließenden über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung, wie sie § 516 BGB. vorschreibt.

Wie schon erwähnt, wird die Frage nach der Höhe der Bereicherung gelöst, indem man die von den Vertragsparteien eingeworfenen Vermögenswerte als Leistung und Gegenleistung gegeneinander abwägt. Was hierbei als Leistung oder Gegenleistung im einzelnen anzusprechen ist, wird manchmal nicht ohne weiteres zu beantworten sein; bei der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle können hierüber allgemein gültige Regeln auch nicht gegeben werden. Grundsätzlich kommen jedoch nur geldwerte Leistungen in Betracht, nicht z. B. die Einwilligung zur Eheschließung. Das ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Satz 3 ErbschStG.

Dagegen können Anwartschaften, wie Nacherbfolgerechte, ferner begründete Ausichten auf einen Vermögenserwerb (vgl. RGZ. 82, 305: „weniger als der Anfall, mehr als eine bloße Hoffnung oder Aussicht“, „eine der Willkür des Erblassers entrückte Grundlage für einen Erbansfall“) als Gegenwerte angesehen werden; so z. B. wenn der eine Vertragsteil in einem gemeinschaftlichen Testament als Erbe des letztversterbenden Ehegatten eingesetzt und der erste der Testatoren schon gestorben ist. Nicht genügt also z. B. die bloße Möglichkeit eines erbhaftlichen Erwerbes, die Hoffnung auf zukünftigen Geschäftsgewinn u. dgl.

Für die Bewertung der danach festgestellten Leistungen der beiden Vertragsteilnehmer gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 137 ff. W.O., unter Umständen ist gemäß den §§ 82 und 210 daselbst zu verfahren. Zu beachten ist jedoch, daß für die Frage, ob überhaupt eine Schenkung vorliegt, bei Grundstücken nicht der Ertragswert, sondern der gemeine Wert entscheidend ist.

Das Bewußtsein (d. h. das Wissen) des vermögendereen Ehegatten von dem Eintritt der Bereicherung des anderen wird sich bei großem Mißverhältnisse der eingeworfenen Vermögensmassen ohne weiteres annehmen lassen. Im übrigen wird es bei der Beurteilung dieser Frage auf die richtige Einschätzung dessen ankommen, was nach den oben gegebenen Richtlinien als Bereicherung anzusprechen ist. Dabei wird allerdings die Berücksichtigung des subjektiven Moments dazu führen können, bei verhältnismäßig geringen Wertunterschieden und beim Vorhandensein solcher Gegenstände, deren wahrer Wert zur Zeit des Vertragschlusses nicht festzustellen ist, wie Nacherbchaften, insbesondere auf den Überrest, das Vorliegen einer Schenkung zu verneinen, auch wenn eine nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vorgenommene Wertermittlung eine Bereicherung des einen Teiles ergeben würde. Es erscheint jedoch unbedenklich, auch hier zunächst das Bewußtsein von dem Eintritt einer Bereicherung zu unterstellen und Gegeneinwände abzuwarten.“

Von dem letzten Satz abgesehen, der besser ungeschrieben geblieben wäre, wird man diesen Ausführungen des Reichsfinanzministers in der Theorie im allgemeinen zustimmen können.

Bei der Frage, ob die Güterstandsänderung (bzw. bei Abschluß des Ehevertrags vor dem Eheschluß die Vereinbarung des mit dem Eheschluß erfolgenden Eintrittes der Gütergemeinschaft) zu einer Bereicherung eines Ehegatten führt, sind auf beiden Seiten neben dem effektiven Vermögen auch die übrigen „Leistungen“ und „Gegenleistungen“ geldwerter Natur mit zu berücksichtigen. Hier kommen also Werte in Betracht, die noch nicht zum Vermögen des Gatten gehören, hinsichtlich deren er aber eine Anwartschaft auf den Erwerb in die Gemeinschaft einbringt. Die Entscheidung kann hier im Einzelfall recht schwierig werden. Der zitierte Erlaß sagt, daß die bloße Möglichkeit eines erbhaftlichen Erwerbes, die Hoffnung auf zukünftigen Geschäftsgewinn usw. nicht genüge. Wie steht es aber, wenn der künftige Erwerb nicht nur möglich, sondern in hohem Grade wahrschin-

lich ist (z. B. eine Doppelwaise mit 100 000 M Vermögen vereinbart mit dem vermögenslosen einzigen Sohn eines millionenreichen 80jährigen Vaters die allgemeine Gütergemeinschaft)? Hier ist so offenbar die „reichere“ Frau der profitierende Teil, daß es aller Vernunft widerspräche, den Mann aus einer Bereicherung von 50 000 M zu besteuern. Ähnlich liegt der Fall, wenn eine Frau mit z. B. 100 000 M Vermögen die allgemeine Gütergemeinschaft mit einem Manne vereinbart, der ein den gemeinsamen Verbrauch bedeutend übersteigendes Einkommen besitzt. Auch hier wird von einer steuerpflichtigen Bereicherung des Mannes keine Rede sein können. — Logischerweise müßten nun aber solche Anwartschaften usw. nicht nur auf der Seite des ärmeren Gatten zur Minderung oder Beseitigung der Bereicherung, sondern auch gegebenenfalls auf der anderen Seite zur Erhöhung oder überhaupt der Begründung einer Bereicherung in Rechnung gestellt werden. Denn für Leistung und Gegenleistung können wohl nur die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen. Wie das praktisch zur Durchführung kommen soll, ist mir vorerst nicht verständlich. Man setze den Fall, daß zwei Gatten mit gleichem oder annähernd gleichem Vermögen die Gütergemeinschaft vereinbaren. Um hier beurteilen zu können, ob und inwieweit einer der Gatten im Sinne der obigen Ausführungen bereichert ist, müßte das Finanzamt neben dem effektiven beiderseitigen Vermögen noch die gesamten Verhältnisse beider Gatten nach dem Bestehen solcher Anwartschaften usw. durchschnüffeln — eine ebenso zeitraubende wie aussichtslose Arbeit. Mir scheint, daß die Finanzämter gut tun werden, bei derartigen Eheverträgen die Frage der Schenkungssteuerpflicht im Sinne meiner eingangs zitierten Ausführungen nur im äußersten Notfalle zu ventilieren.

Was endlich die im letzten Absätze des Erlasses berührte subjektive Seite anlangt, so scheint sich der Erlaß für die Annahme einer schenkungssteuerpflichtigen Zuwendung mit dem „Bewußtsein“ (= dem Wissen) des vermögendereen Gatten von dem Eintritt der Bereicherung begnügen zu wollen. Das Gesetz verlangt aber im § 40 Abs. 1 Satz 2, daß der „Wille“ des Zuwendenden auf den Eintritt der Bereicherung gerichtet sei. Das ist nicht das gleiche. Das Bewußtsein (Wissen), daß ein Erfolg eintreten werde, ist durchaus nicht identisch mit der auf den Eintritt des Erfolges gerichteten Absicht (dem Willen). Die Abgrenzung wird praktisch allerdings außerordentliche Schwierigkeiten machen. — Durchaus zu mißbilligen ist der Schlusssatz des Erlasses, auch in Zweifelsfällen die Bereicherungsabsicht zu unterstellen und „Gegeneinwände abzuwarten“. Der sachkundige Laie ist unmöglich in der Lage, die rechtlich durchschlagenden Einwände zu bringen, weil er regelmäßig gar nicht weiß, worauf es ankommt. Es ist ja sehr freundlich vom Reichsfinanzministerium, daß es so jeden Laien auf die Notwendigkeit sachmännischer Beratung in Steuerangelegenheiten hinweist. Aber steuerliche Gerechtigkeit ist das nicht!

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Von Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

I. Berücksichtigung schwebender Engagements in der Bilanz. *

BrND. 1916 § 16 (Urteil vom 7. Mai IA 302/19).

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hatte bei Berechnung des Geschäftsgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahrs 100 000 M, die auf dem Fabrikations-Konto gebucht waren, abgesetzt. Es handelte sich um einen Auftrag, eine Fabrik zu erbauen, der zu einem Preise von 745 000 M im Februar 1917 fest erteilt, aber bei Ablauf des 4. Kriegsgeschäftsjahrs nicht ausgeführt war. Die Gesellschaft ging davon aus, daß eine im Jahre 1918/19 in Aussicht genommene Ausführung wegen der gestiegenen Löhne und Materialpreise erhöhte Aufwendungen erfordern werde, weshalb sich die Rückstellung nötig mache.

Der RGH. ist dem beigetreten, indem er die Sache an die Vorinstanz, die die Absetzung nicht zugelassen hatte, zurückverwies.

Es ist davon auszugehen, daß zwar regelmäßig der Abschluß eines Lieferungsvertrags, solange noch von keiner Seite eine Leistung erfolgt ist, keinen Anlaß zu einer Eintragung in die Geschäftsbücher gibt; denn der Kaufmann geht regelmäßig bei der Bilanz aufstellung davon aus, daß am Bilanzstichtage der Wert seiner Rechte und Ver-

bindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebt, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögensstand nicht beeinflusst. Bei Zugrundelegung dieser Praxis sind Rückstellungen für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern (Staub, HGB. 9. Aufl. Ann. 8 zu § 40; Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl. Bd. 1 S. 75/76, 276; Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, 1908 Teil 2 S. 160; Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 88 II Nr. 2). Dagegen kann ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann vorkommen, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung am Werte übertrifft (Passow, a. a. O. S. 282; Staub, a. a. O.). Es kann im Einzelfalle das Verhältnis der laufenden Rechte und Verpflichtungen so sein, daß bei vorsichtiger Bewertung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig aufheben, nicht zur Anwendung kommen kann, daß sich vielmehr mit ausreichender Sicherheit ein Überwiegen der verlustbringenden gegenüber den gewinnbringenden laufenden Abchlüssen ergibt. Da die laufenden Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns fest begründet haben, so ist in diesen Fällen seine Vermögenslage am Bilanzstichtage bereits rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt, und es ist ihm nicht verwehrt, diese bereits eingetretene Vermögensminderung in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen. Letzterer Fall soll nach den Angaben der Aktiengesellschaft hier vorliegen. Denn sie behauptet, daß die am 30. Juni 1918 bestehende Verpflichtung, die Fabrik zu bauen, sie nötige, höhere Herstellungskosten aufzuwenden, als der dafür bereits 1917 vereinbarte Preis betrage. Trifft dies zu, so muß ihr auch das Recht zugesprochen werden, diese Last ihres Geschäfts am genannten Bilanzstichtage zu berücksichtigen, weil sie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wert des Vermögens der Aktiengesellschaft, welcher nach § 40 HGB. in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1 bis 3 a. a. O. auch für Aktiengesellschaften durch die Bilanz festzustellen ist, beeinflusst."

II. Deutsche, die schon vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind von der Sicherheitsleistung aus dem Steuerfluchtgesetze nicht befreit. Friedensvertrag Art. 91, 278. StZG. § 1. (Urteil vom 14. Mai 1920 I A 113/20).

Gegen den Beschwerdeführer — einen polnischen Staatsangehörigen — ist auf Grund des § 11 Nr. 1 des Steuerfluchtgesetzes vom 26. Juli 1918 ein Sicherheitsbescheid über 147000 M. erlassen worden, weil er die Pachtung des Gutes Sch., Kreis Grünberg, vorzeitig aufgegeben hatte und nach Posen verzogen war.

Die Berufungskommission hat den Bescheid bestätigt. Ihre Entscheidung ist auf die Rechtsbeschwerde unter Zurückverweisung aufgehoben worden:

„Da der Beschwerdeführer bereits bei Erlass des Sicherheitsbescheids Nichtdeutscher war, so unterlag er der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nur, wenn er ein ehemaliger Angehöriger des Deutschen Reichs war, der nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 StZG.). Das ist bisher nicht festgestellt. Die Entscheidung unterliegt deshalb der Aufhebung. Die Vorentscheidung ist insoweit von Rechtsirrtümern nicht frei, als sie die Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit aus § 1 StZG. herleiten will. Zur Zeit der Verlegung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers gehörte Posen zum Gebiete des Deutschen Reichs. Die Verlegung des Wohnsitzes dorthin stellte sich damit nicht als Aufgabe des Aufenthaltes im Inland dar, was die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1 StZG. auf diesen Tatbestand sein würde. Der Sicherheitsbescheid würde sich daher nicht auf Grund dieser Vorschrift, sondern nur aus § 2 des Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1919 zum StZG. rechtfertigen lassen, und insoweit würde er keinem Bedenken unterliegen; denn wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, stellt die Verlegung des Wohnsitzes in ein von der Abtretung durch den Friedensvertrag bedrohtes Gebiet regelmäßig eine Tatsache dar, welche die Annahme rechtfertigt, daß Vermögensstücke des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen. Die Berufung des Beschwerdeführers auf den Friedensvertrag ist verfehlt. Letzterer enthält keine Bestimmung, welche dem Erlasse des Sicherheitsbescheids gegen den Beschwerdeführer unter der Voraussetzung, daß er zu den in § 1 des Steuerfluchtgesetzes genannten Personen gehört, entgegenstehen würde. Eine

allgemeine Vorschrift, welche den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten steuerliche Vorrechte gegenüber den übrigen Ausländern einräumen würde, enthält der Friedensvertrag nicht. Als besondere Vorschrift, welche die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 StZG. auf Polen auszuschließen geeignet wäre, könnten die Artikel 91 und 278 in Betracht kommen. Beide Artikel regeln aber nur die Verhältnisse derjenigen Personen, welche erst durch den Friedensvertrag oder nach seinem Inkrafttreten die polnische Staatsangehörigkeit neu erwerben; hierher gehört der Beschwerdeführer nicht, da er bereits vorher die polnische Staatsangehörigkeit besessen hat. Die Vorinstanz, an welche die Sache zurückverwiesen wird, wird danach festzustellen haben, ob der Beschwerdeführer vor dem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit Angehöriger des Deutschen Reichs gewesen ist. War das der Fall, so gehört er zu den in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 StZG. aufgezählten Personen; denn der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch ihn kann erst nach dem 1. August 1914 erfolgt sein, weil es damals einen polnischen Staat noch nicht gab."

III. Doppelbesteuerung ist keine außergewöhnliche Härte im Sinne des StZG. Auswanderung im deutschen Interesse. StZG. § 21. (Urteil vom 4. Juni 1920 I B 4/20).

Der Beschwerdeführer, der bisher als Oberingenieur für den Kriegsschiffbau in Deutschland beschäftigt war, ist nunmehr in die Dienste der schwedischen Aktiengesellschaft S. in Helsingfors getreten. Seinen Antrag, ihn gemäß § 21 StZG. von der Fortdauer der Steuerpflicht nach § 1 des StZG. und von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung freizustellen, weil seine Auswanderung nach Helsingfors im deutschen Interesse liege und die Fortdauer der Steuerpflicht für ihn eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, hat das Landesfinanzamt zurückgewiesen.

Die Beschwerde ist für begründet erachtet worden.

„Die außergewöhnliche Härte soll darin liegen, daß Beschwerdeführer im Falle seiner Auswanderung doppelt Steuern zahlen muß. Darin liegt aber nichts Besonderes; es trifft bei jedem Deutschen zu, der seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgibt und nach dem Ausland verzieht. Das Gesetz will die Gefährdung der finanziellen Interessen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden durch die Auswanderung abwenden. Es schreibt daher die Fortdauer der inländischen Steuerpflicht im Falle der Auswanderung vor. Damit muß der Steuerpflichtige, der auswandern will, rechnen. Wandert er gleichwohl aus, so treten die Folgen ein, die das Gesetz an die Auswanderung knüpft. Vom Standpunkt des Gesetzes aus liegt darin weder eine besondere Härte noch überhaupt eine Härte. Soll in der Fortdauer der inländischen Steuerpflicht eine außergewöhnliche Härte liegen, dann müssen andere Gründe gegeben sein. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die den Steuerpflichtigen, wenn er sich nicht einem unverhältnismäßigen Nachteil aussetzen will, zur Auswanderung nötigen. Derartige Gründe sind aber hier nicht gegeben. Ein solcher Grund liegt insbesondere auch nicht darin, daß Beschwerdeführer sich hauptsächlich wegen der Schwierigkeit, im Inland Beschäftigung als Schiffbau-Ingenieur zu finden, zur Auswanderung nach Finnland entschlossen hat. Denn solche Gründe sind, wie der erkennende Senat bereits in dem Erkenntnis vom 29. April 1919 (Sammlung Bd. 2 S. 46*) angeführt hat, nicht außergewöhnlicher Natur. Dagegen ist anzuerkennen, daß die Auswanderung des Beschwerdeführers nach Finnland im deutschen Interesse liegt.

Beschwerdeführer ist als leitender Ingenieur für den Bau von Handelsschiffen in die Dienste der Aktiengesellschaft getreten. Er ist bevollmächtigt, in Deutschland bei allen in Frage kommenden Firmen die geschäftlichen Interessen der Gesellschaft zu vertreten, und berechtigt, Kauf- und Engagementsverträge auf deren Rechnung und Gefahr in jeder Höhe abzuschließen. Mit Recht macht Beschwerdeführer geltend, daß die Übernahme einer solchen leitenden Stellung im Ausland durch einen Deutschen im deutschen Interesse liege. Beschwerdeführer ist vor allem in der Lage, der deutschen Industrie Bestellungen an Rohmaterialien, Werkzeugen, Maschinen und dergleichen zuzuführen und damit der deutschen Ausfuhr wertvolle Handelsbeziehungen zu eröffnen. Er hat es auch in seiner Hand, deutsche Beamte und Arbeiter anzustellen und damit den deutschen Einfluß zu stärken. Als leitender Ingenieur hat Beschwerdeführer überdies die Möglichkeit, den finnischen Schiffbau in schiffbautechnischer Beziehung weitgehend dem deutschen Bedarf anzupassen und damit deutschen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Würde deutschen Ingenieuren die

*) DStZ. Jahrg. 8 S. 82.

Übernahme solcher leitenden Stellungen unmöglich gemacht, so würden dadurch dem deutschen Reiche wertvolle Gelegenheiten zur Anbahnung volkswirtschaftlich wichtiger Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sowie zur Begründung und Stärkung des deutschen Einflusses im Ausland entgehen. Das zu verhüten, liegt gerade in der Absicht des § 21 StZG."

IV. Umsätze ins Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1 UStG. 1918 (siehe § 2 Nr. 1 UStG. 1919). (Urteil vom 28. Juli 1920 II A 157/20).

Die Beschwerdeführerin will von der Umsatzsteuer für die Entgelte befreit sein, die sie für Lieferungen an die Landbetriebsgesellschaft erhalten habe. Sie stützt ihren Anspruch auf § 2 Nr. 1 UStG. 1918, weil es sich dabei um Umsätze in das Ausland gehandelt habe. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

„Die Beschwerdeführerin hat ihre Erzeugnisse nicht selbst ins Ausland ausgeführt. Sie hat vielmehr die Lieferungsaufträge von der Landbetriebsgesellschaft empfangen, die Waren durch Versendung an die Adresse einer Berliner Speditionsfirma der Betriebsgesellschaft geliefert und von dieser bezahlt erhalten. Erst die Betriebsgesellschaft hat die Geschäfte mit den ausländischen Beziehern getätigt und die Waren ausgeführt und zwar als Eigenhändler, nicht als Beauftragter, auch nicht als Kommissionär der Beschwerdeführerin. Daß unter Umsatz ins Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 aber das Geschäft mit dem ausländischen Bezieher und nicht das Geschäft des inländischen Ausführfabrikanten mit dem inländischen Ausfuhrhändler zu verstehen ist, mithin für die Steuerbefreiung nicht die Bestimmung der Ware für die Ausfuhr genügt, geht klar aus § 28 Abs. 1 hervor. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß das Geschäft des inländischen Ausfuhrhändlers mit seinem inländischen Liefervertragspartner der Steuerpflicht unterliegt. Die Steuerpflicht ist hier also anders als in umgekehrter Falle der Einfuhr geregelt, wo nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 Nr. 1 nicht nur das Geschäft des inländischen Einfuhrhändlers mit seinem ausländischen Lieferanten, sondern auch der Umsatz des Einfuhrhändlers an den ersten inländischen Bezieher von der Steuer freigelassen ist.“

V. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Auskunfteien; § 1 Nr. 1 UStG. 1918, künftig § 1 Abs. 1 UStG. (Urteil vom 30. Juni 1920 II A 135/20.)

Die Beschwerdeführerin, die eine Auskunftei betreibt, schließt Verträge in der Weise ab, daß sie gegen Vorauszahlung eines Jahresabonnements sich verpflichtet, ihren Kunden innerhalb des Jahres auf gestellte Anfragen Auskunft zu erteilen.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich dagegen, daß die Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 nach dem Betrage der in diesem Zeitraum vereinnahmten Jahresabonnementsgebühren ohne Rücksicht darauf berechnet worden ist, ob die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum Auskunft erteilt hat oder der Anspruch auf Leistung durch Beendigung der Abonnementsfrist erloschen ist. Sie vertritt die Ansicht, daß die Steuerpflicht erst mit der geforderten tatsächlichen Ausführung der Auskunftserteilung beginne.

Die Rechtsbeschwerde ist als unbegründet zurückgewiesen worden.

„Allerdings bezeichnet § 1 Abs. 1 UStG. 1918 als der Umsatzsteuer unterliegend die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Leistungen. Die §§ 6 Abs. 1, 16 Abs. 1 bestimmen aber, daß die Steuer nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet wird, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahrs für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat. Damit ist, wie in dem Gutachten des erlenannten Senats vom 25. November 1918 (Sammlung Bd. 1 B S. 1 ff. unter II, IV) ausgeführt ist, ausgesprochen, daß die Vereinnahmung des Entgelts nicht nur für die Bestimmung des Zeitpunkts der Steuerentrichtung maßgebend, sondern selbst zu einem Entstehungselement der Steuerpflicht gemacht worden ist. Die Leistung wird nur steuerpflichtig, wenn sie bezahlt wird und nur insoweit, als sie bezahlt wird und, wenn sie bezahlt wird, nur insoweit, als die Zahlung in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes und, wie hier hinzuzufügen ist, in den Steuerabschnitt fällt, für den die Steuer gefordert wird. Die Steuerpflicht entsteht, wenn das Entgelt vereinnahmt ist, und ist zunächst unabhängig davon, ob in dem Steuerabschnitt, in den die Zahlung fällt, die Leistung auch wirklich ausgeführt worden ist. In der Entgeltleistung sieht der Gesetzgeber den Anlaß, mit der Auferlegung einer Steuer einzusetzen: an sie knüpft er daher die Entstehung der Steuerpflicht an. Dabingestellt kann bleiben, inwieweit die mit der Vereinnahmung des Entgelts entstandene Steuerpflicht im Hinblick auf die Fassung des § 1 Abs. 1, § 18 auflösend bedingt ist, und ob die

Auflösung der Steuerpflicht nur eintritt, wenn das gezahlte Entgelt später zurückgewährt wird, oder auch dann, wenn ohne Zurückgewährung sicher ist, daß eine Ausführung der Lieferung oder Leistung nicht stattfinden wird. Im vorliegenden Falle ist das Entgelt in jedem Falle auch dann geschuldet, wenn der Kunde innerhalb des Jahres, auf das das Abonnement lautet, von seinem Rechte, sich Auskunft erteilen zu lassen, keinen Gebrauch macht, da die Leistung nicht in der einzelnen Auskunft, sondern bereits in der Bereitstellung der Einrichtungen der Auskunftsteil liegt.“

Unterliegen Zinsen, die bei Vorausbezahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer bis zum Fälligkeitstage erstattet werden, der Kapitalertragsteuer?

Von Rechtsanwalt Dr. Wollestadt, M.-Glabbad.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei einer Vorausbezahlung des Kaufpreises und Verzinsung desselben seitens des Verkäufers bis zum Tage, wo er seiner Lieferungspflicht der gekauften Ware genügt oder der Kaufpreis fällig wird, diese Zinsen der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich zu dieser Frage unverbindlich dahin geäußert (vgl. Deutsche Steuer-Zeitung IX Nr. 4 S. 104), daß sich die Vorauszahlung des Kaufpreises unter Ausbedingung von Zinsen für den Käufer rechtlich als Gewährung eines Darlehns des Käufers an den Verkäufer darstelle; bis zur Fälligkeit der Kaufpreisforderung beziehe der Käufer daher Zinsen von Forderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 4 des Kapitalertragsteuergesetzes.

Diese Auffassung des Herrn Reichsfinanzministers ist jedoch unzutreffend, und es muß ihr daher entgegengetreten werden. Zunächst kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Vorauszahlung eines noch nicht fälligen Kaufpreises rechtlich — abgesehen von ganz besonders gelagerten Fällen — niemals als Gewährung eines Darlehns seitens des Käufers an den Verkäufer aufgefaßt werden kann. Die Zahlung erfolgt zwecks Tilgung der Kaufpreisschuld des Käufers, also *solvendi causa*, zum Zwecke der Tilgung einer Schuld, nicht *credendi causa*, zwecks Hingabe eines demnächst rückzahlbaren Darlehns. Die Sache liegt nicht anders, als wenn bei vorzeitiger Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld vom Schuldner der sog. Zwischenzins von vornherein vom Betrage der zu zahlenden Summe abgezogen wird. Auch dieser sog. Zwischenzins (vgl. § 272 BGB.) unterliegt der Kapitalertragsteuer nicht, und zwar deshalb nicht, weil es sich hier gar nicht um Zinsen im eigentlichen Sinne des Wortes handelt. Zinsen sind eine Vergütung, welche jemand dafür zu fordern hat, daß er eine ihm geschuldete Summe Geldes oder andere vertretbare Sachen entbehrt, bestehend in einer Leistung gleicher Art und bemessen nach Quoten der Hauptleistung. Die Zinsen setzen also eine Kapitalschuld voraus, neben der sie an den Gläubiger zu entrichten sind. Der Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung einer Kapitalschuld fällt aber nicht dem Gläubiger der Kapitalschuld zu — soweit ein Abzug überhaupt gestattet ist — sondern dem Schuldner, und stellt einen Ausgleich des Vorteils dar, der dem Gläubiger ohne diesen Abzug durch die vorzeitige Zahlung seiner Forderung erwachsen würde. Ganz das gleiche ist dann der Fall, wenn der Zwischenzins nicht von vornherein abgezogen wird, sondern der Schuldner zwar den vollen Kaufpreis an den Verkäufer zahlt, dieser davon aber die entsprechenden Beträge in Form von Zinsen bis zum Tage der Fälligkeit zurückvergütet. Auch dies sind keine Zinsen im Rechtssinne; denn eine ihnen entsprechende Kapitalforderung besteht nicht, vielmehr ist diese ja gerade durch die Zahlung erloschen, auch werden sie nicht an den Gläubiger der Kapitalforderung gezahlt, sondern umgekehrt von dem früheren Gläubiger der Kaufpreisforderung an den Schuldner zurückvergütet.

Wie sehr daher auch die Auffassung des Herrn Reichsfinanzministers vom fiskalischen Standpunkt aus verständlich erscheinen

mag, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist sie jedenfalls unhaltbar. Man könnte vielleicht noch auf den Gedanken kommen, daß mit Rücksicht auf den § 4 RAO., der bestimmt, daß bei der Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen ist, die rechtliche Betrachtung für die Frage, ob die erwähnten Beträge der Kapitalertragssteuer unterfallen, nicht ausschlaggebend sei. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß im vorliegenden Fall die wirtschaftliche Betrachtung zu dem gleichen Ergebnis führt, wie die rechtliche; beide Anschauungen sind durchaus konform. Den fraglichen Beträgen steht auch wirtschaftlich keine Kapitalforderung dessen, an den sie fallen, entgegen, vielmehr bedeuten sie auch wirtschaftlich lediglich die Rückertattung eines vom Schuldner zuviel gezahlten Kapitalbetrages, die lediglich äußerlich nach Art von Zinsen erfolgt. Diese Form der Erstattung des sog. Zwischenzinses wird man dann wählen, wenn der Fälligkeitstermin nicht bei der Vorauszahlung kalendermäßig feststeht, mithin also auch ein bestimmter Betrag des Zwischenzinses nicht von vornherein in Abzug gebracht werden kann. Es können daher auch gerade vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die genannten Beträge nicht als Erträge eines Kapitals aufgefaßt werden, wie dies das Kapitalertragssteuergesetz verlangt, sondern es ergibt sich, daß es sich auch wirtschaftlich dabei um die Rückertattung zuviel gezahlter Kapitalbeträge handelt.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß sog. Zinsen, die vom Verkäufer bei Vorauszahlung des Kaufpreises an den Käufer bis zum Tage der Fälligkeit zu zahlen sind, nicht kapitalertragssteuerpflichtig sind.

Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf die Einkommensteuer.

Von Geh. Rechnungsrat Pfafferoth, Berlin.

Der § 44 des Einkommensteuergesetzes*) ist aus dem § 43 des Gesetzentwurfs hervorgegangen, der allgemein eine Anrechnung von $\frac{1}{4}$ der entrichteten Kapitalertragssteuer auf die geschuldete Einkommensteuer vorsah. Nach der Beratung des Entwurfs im Ausschusse beantragte dieser die Anrechnung der Kapitalertragssteuer in 3 Stufen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ stattfinden zu lassen, je nachdem das Einkommen nicht mehr als 5000 M bzw. 7500 M und 10 000 M beträgt. Letztere Beträge sind im Plenum in 7500, 10 000 und 12 500 M geändert worden. Bekanntlich ist es aber bei einer derartigen sprungweisen Steigerung unausbleiblich, daß, wenn die vorgeschriebenen Grenzen nur um ein geringes überschritten werden, ungerecht und widersinnig erscheinende Benachteiligungen und Verschiebungen die Folge sind. So könnte es auch hier vorkommen, daß dem Steuerpflichtigen von seinem Einkommen nach Anwendung der Anrech-

*) § 44 REinkStG. lautet:

„(1) Die für einen Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr entrichtete auf volle Mark nach unten abgerundete Kapitalertragssteuer wird, sofern sie mindestens fünf Mark beträgt, auf Antrag auf die von ihm für das folgende Rechnungsjahr geschuldete Einkommensteuer angerechnet, wenn der Steuerpflichtige über sechzig Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und wenn das Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Bezügen der im § 9 Nr. 3 bezeichneten Art zusammensetzt.

(2) Die Anrechnung erfolgt bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 7500 Mark in Höhe von 75 vom Hundert, von nicht mehr als 10 000 Mark in Höhe von 50 vom Hundert, von nicht mehr als 12 500 Mark in Höhe von 25 vom Hundert.

(3) Bei einem die bezeichneten Grenzen überschreitenden Einkommen erfolgt die Anrechnung zu dem Hundertsatze, der für das diese Grenze nicht überschreitende Einkommen gilt, inoweit dem Steuerpflichtigen nach Abzug der Einkommensteuer derjenige Betrag verbleibt, der sich bei Zugrundelegung eines diese Grenze erreichenden Einkommens ergeben würde.

(4) Der anrechnungsfähige Betrag wird gegebenenfalls erstattet.

(5) Über die Anrechnung und Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.“

nungsvorschrift, also nach Zahlung der um einen Teil der Kapitalertragssteuer gekürzten Einkommensteuer weniger übrigblieb, als es für ihn bei einem geringeren Einkommen der Fall gewesen wäre. Bei einem Einkommen von 7500 M würde z. B. nach Abzug der um $\frac{1}{4}$ der Kapitalertragssteuer verminderten Einkommensteuer ein um 123,50 M höheres Reineinkommen verbleiben, als von 7600 M Einkommen bei Anrechnung von nur 50% der Kapitalertragssteuer. Um solche Anzuträglichkeiten zu verhüten, ist bei der Beratung im Plenum gleichzeitig im § 44 dem die Staffelung vorschreibenden Absatz 2 zur Ausgleichung der Absatz 3 angefügt worden. Beide Absätze sind sonach auch im Zusammenhange zu betrachten und auszulegen.

Bei Anwendung des Absatzes 3 ist nun, dem Wortlaut dieser Vorschrift entsprechend, zuerst festzustellen, wieviel von einem steuerbaren, also schon um die Kapitalertragssteuer gekürzten Einkommen in Höhe von 7500 M, 10 000 M und 12 500 M nach Abzug der davon zu berechnenden Einkommensteuer übrigbleibt und wie sich das Ergebnis bei einem Einkommen, das diese Beträge überschreitet, darstellt.

Es soll dies zunächst für ein Einkommen von 7500 M, das die oberste Grenze der im Abs. 2 angegebenen ersten Staffel bildet, geschehen.

I. Läßt man vorerst nur den gemäß § 20 Abs. 1 des EStG. freibleibenden Teil von 1500 M unberücksichtigt, so stellt sich die Einkommensteuer bei einem Einkommen von 7 500 M also von 7 500 — 1 500 = 6 000 M auf 750 M nach deren Abzug verbleiben 6 750 M vom Einkommen.

Bei den steuerbaren Höchsteinkommen der nächsthöheren Steuerstufen beläuft sich das unter gleicher Voraussetzung übrigbleibende Einkommen und zwar

- a) in der Steuerstufe von über 7 500 bis 7 600 auf 7 600 — 766 = 6 834 M
- b) in der Steuerstufe von über 7 600 bis 7 700 auf 7 700 — 782 = 6 918 M
- c) in der Steuerstufe von über 7 700 bis 7 800 auf 7 800 — 798 = 7 002 M

Die Unterschiede dieser Resteinkommensbeträge zu a, b und c gegenüber obigen 6 750 M, welcher Betrag dem als Grenze maßgebenden steuerbaren Einkommen von 7 500 M entspricht, machen 84, 168 und 252 M aus. Diese Zahlen ändern sich jedoch, je nachdem vom Einkommen nicht nur, wie oben angenommen, 7 500 Mark, sondern gemäß § 20 EStG. ein höherer Betrag steuerbar bleibt.

Diese Unterschiedsbeträge, die also angeben, wieviel nach Zahlung der Einkommensteuer der Steuerpflichtige der drei höheren Stufen mehr an Einkommen übrigbehält, als der auf der Grenze der ersten Staffel des Abs. 2 stehende Pflichtige, sind daher von Bedeutung für die weiterhin nach Abs. 3 zu behandelnde Frage, inwieweit unter Berücksichtigung der Unterschiedsbeträge die Kapitalertragssteuer zu $\frac{1}{4}$ statt nur zu $\frac{1}{2}$ auf die Einkommensteuer anzurechnen ist, um das Ziel zu erreichen, daß der Steuerpflichtige dadurch zwar keinen Vorteil in seinem verbleibenden Einkommen gegenüber den Steuerpflichtigen mit geringerem steuerbaren Einkommen bei dem Ausgleich gewinnen, aber auch nicht hinter diesen zurückstehen soll.

II. Bei einem nur aus Kapitalvermögen herrührenden steuerbaren Einkommen von 7 500 M, das einem Gesamteinkommen von 8 333 M nach Abzug der Kapitalertragssteuer von 833 M entspricht, so daß verbleiben (wie oben) 7 500 M kommt auf die Einkommensteuer von 750 M von der entrichteten Kapitalertragssteuer von 833 M nach § 44 Abs. 2^{a)} mit 624 M*) zur Anrechnung, so daß nach Abzug der auf 126 M ermäßigten Einkommensteuer ein Reineinkommen von 7 374 M übrig bleibt.

*) Der besseren Übersicht halber ist hier die Bruchteil $\frac{1}{4}$ weggelassen.

Bei dem Höchsteinkommen der nächsthöheren Steuerstufe bis 7600,— M wäre nach § 44 Abs. 2 auf die Einkommensteuer von 766,— M nur $\frac{1}{2}$ der Kapitalertragsteuer mit 416,50 M anzurechnen, so daß nach Abzug der verbleibenden 349,50 M noch 7 250,50 M also 123,50 M weniger als bei dem niedrigeren steuerbaren Einkommen von 7 500 M übrig bliebe.

Dem will § 44 Abs. 3, wie aus dessen Wortlaut wohl zu schließen ist, vorbeugen. Zu diesem Zwecke soll hier deshalb statt der Anrechnung von nur $\frac{1}{2}$ = 50% der Kapitalertragsteuer mit 416,50 M eine solche von $\frac{3}{4}$ = 75% dieser Steuer, was in voller Wirkung 624,— M ausmachen würde, „soweit“ eintreten, bis der oben berechnete Ausfall von 123,50 M ausgeglichen ist.

Dies wird dadurch erreicht, daß der vorangeführte höhere Kapitalertragsteuerteil von 624 M um den oben unter Ia berechneten Betrag von 84 M um welchen nach Abzug der Einkommensteuer das Resteinkommen bei 7 600 M, das bei 7 500 M übersteigt, gekürzt wird. Die verbleibenden 540 M stellen somit den Betrag dar, der gemäß § 44 Abs. 3 auf die Einkommensteuer von 766 M anzurechnen ist, so daß an Einkommensteuer nur noch 226 M (an Stelle der oben berechneten 349,50 M) von dem steuerbaren Einkommen von 7 600 M in Abzug kommt und von diesen ohne die 226 M demzufolge noch 7 374 M verbleiben, also ebensoviel wie bei dem Einkommen von 7 500 M.

Bei einem Einkommen von 7 700 M würde danach auf die Einkommensteuer von 782 M 624 — 168 M (dem oben zu II b berechneten Einkommensüberschuß) = 456 M anzurechnen sein, so daß nur noch 326 M Einkommensteuer in Abzug käme und wieder 7 374 M als Reineinkommen verblieben.

In der nächsthöheren Steuerstufe würde eine solche Ausgleichsberechnung nur bei einem Einkommen bis zur Höhe von 7 755,50 M von Erfolg sein.

Zu beachten ist jedoch, daß bei diesem Ausgleich der auf die Einkommensteuer anzurechnende Teil der Kapitalertragsteuer, soweit er nach dem höheren Prozentsatz zu berechnen ist, in keinem Falle hinter dem dem niedrigeren Prozentsatz entsprechenden Teil dieser Steuer zurückbleiben darf, weil dies dem zu Berücksichtigenden Nachteil bringen würde.

Diese Ermittlungsart ist wegen ihrer Umständlichkeit selbstredend nicht überall durchführbar und es wäre deshalb erwünscht, sie auf eine einfachere Berechnungsweise zurückführen zu können. Die anderweit dazu bereits gemachten Vorschläge bieten jedoch dafür wegen der Wechselwirkung so verschiedenartiger Faktoren bei der vorliegenden Frage keine ausreichende Handhabe. Aus dem gleichen Grunde werden auch die in dem § 32 Abs. 3 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Beibrbeitrag vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 505) und in § 26 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524) gegebenen, ein ähnliches Ausgleichsverfahren regelnden Vorschriften nicht mit genügendem Erfolge herangezogen werden können.

Auch das in Dalberg, Die Kapitalertragsteuer S. 54 mitgeteilte, auf gleicher Ansicht beruhende, durch Zahlenirrtümer leider an Verwendbarkeit einbüßende Beispiel gibt in der angefügten Gleichung nicht die für alle Fälle nötige Abhilfe.

Es kann daher nur folgende Berechnungsweise empfohlen werden:

Von dem in Frage stehenden Einkommen wird das zunächst niedrigere Grenzeinkommen (d. h. 7 500 bz. 10 000 oder 12 500 M) abgezogen, was den Unterschiedsbetrag A ergibt.

Sodann wird von der Einkommensteuer des höheren Einkommens die des niedrigeren Grenzeinkommens abgezogen, was den Unterschiedsbetrag B ergibt.

Zuletzt wird der Überschuß von A und B von dem nach dem anwendbaren höheren Prozentsatz (d. h. 75 bz. 50 und 25%) errechneten Kapitalertragsteuerteil abgezogen — aber nur soweit, bis der nach dem niedrigeren Prozentsatz sich berechnende Teil erreicht ist.

Der hieraus sich ergebende Betrag bildet die auf die Einkommensteuer anzurechnende Kapitalertragsteuer.

Beispiel:

Ein Einkommen von 12 700 M — auf das nach der Fassung des § 44 Abs. 1 das zugelassene Ausgleichsverfahren zweifellos ebenfalls anwendbar ist — setzt sich zusammen aus einem Witwengeld in Höhe von 6 400 M und einer nach Abzug von 700 M Kapitalertragsteuer verbleibenden Einnahme aus Kapitalvermögen mit noch 6 300 M zusammen 12 700 M

Für die Einkommensteuer bleiben davon nach § 20 2 500 M frei, zu besteuern sind noch 10 200 M Abzuziehen ist: zuerst von dem steuerbaren Einkommen von 12 700 M das zunächst niedrigere Grenzeinkommen von 12 500 M bleibt Unterschiedsbetrag A von 200 M sodann von der Einkommensteuer von 10 200 M steuerpflichtigem Einkommen mit 1 490 M die von 12 500 — 2 500 = 10 000 Einkommen mit 1 450 M Unterschiedsbetrag B = 40 M Überschuß = 160 M

Endlich ist von dem nach dem Hundertsatz von 50 berechneten Teile der Kapitalertragsteuer von 700 M mit 350 M der obige Überschuß von 160 M abzuziehen und die verbleibenden 190 M bilden die auf die Einkommensteuer anzurechnende Kapitalertragsteuer.

Bei dem niedrigeren Hundertsatz von 25 würden nur 175 M anzurechnen sein.

Für die Anwendung des § 44 Abs. 3 EStG. kommen überhaupt nur steuerbare Einkommen zwischen

- 7 500 und 7 755 M
- 10 000 und 10 331 M
- 12 500 und 12 931 M

in Frage.

Bemerkt mag noch werden, daß nach einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juli 1920 (RZBl. S. 1307) steuerpflichtigen Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 44 des Reichseinkommensteuergesetzes gegeben sind, sofern sie keine Einkommensteuer zu entrichten haben, die Kapitalertragsteuer über die im § 44 Abs. 2 vorgeschriebenen 75 vom Hundert hinaus in voller Höhe erstattet werden können und dabei § 44 Abs. 3 sinngemäße Anwendung finden soll.

Also auch hier würde obige Berechnungsweise benutzbar sein. Beispiel: Bei einer Witwe beträgt das nach § 20 steuerfreie Einkommen 3000 M. Sie hat nur ein Kapitaleinkommen von 3 200 M, so daß nach Abzug der Kapitalertragsteuer von 320 M noch 2 880 M steuerbares Einkommen verbleiben, das vorliegend steuerfrei ist. Es kann also die ganze Kapitalertragsteuer erstattet werden.

Bezieht sie neben dem steuerbaren Kapitaleinkommen von 2 880 M noch ein Witwengeld von 1 018 M sodaß von diesen 3 898 M nach Abzug von 3 000 M eine Einkommensteuer von 90 M zu zahlen ist, so würden von der Kapitalertragsteuer nur 75% = 240 M auf die Einkommensteuer anzurechnen bzw. zu erstatten sein, während bei dem steuerbaren Einkommen von 2 880 M 320 M erstattet erhalten könnte. Ein Ausgleich ist also auch hier zulässig.

Die steuerliche Behandlung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach bürgerlichem Recht und rheinisch-westfälischem Güterrecht.

Von Regierungsrat a. D. L. B u c k, Rechtsanwalt in Düsseldorf.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist, wie schon ihr Name besagt, eine Weiterführung der allgemeinen Gütergemeinschaft der §§ 1437 ff. des BGB. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zum Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt. An dem Gesamtgut entsteht gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten zur gesamten Hand (ohne Bruchteile). Vom Gesamtgut ausgeschlossen ist nur das, was ausdrücklich durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt worden ist, oder unter gewisse Ausnahmeparagraphen (§§ 1439, 1369 u. 1370 BGB.) fällt. Stirbt ein Ehegatte und sind bei seinem Tode gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden (Kinder), die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Die Kinder treten im allgemeinen in die rechtliche Stellung des verstorbenen Ehegatten ein, setzen also gewissermaßen seine Person gegenüber dem anderen Ehegatten fort. (Der Fall, daß neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden sind, interessiert hier als Ausnahmefall nicht.)

Die steuerliche Behandlung bei der Vermögenssteuer (preuß. Ergänzungssteuer, Wehrbeitrag und Notopfer) sowie bei der Vermögenszuwachssteuer (Besitzsteuer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs) ist folgende:

Solange die fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht (§ 1483 Abs. 1 BGB.) sind bei der preußischen Ergänzungssteuer der überlebende Ehegatte zur einen Hälfte, die Kinder zusammen zur anderen Hälfte als steuerpflichtige Vermögensinhaber anzusehen, also wird von der Gesamtmasse der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten die eine Hälfte und den Kindern die andere Hälfte und zwar jedem nach Verhältnis seines Anteiles angesetzt (anders § 15 II sächs. ErgStGes.). Auch nach dem Wehrbeitragsgesetz durfte das gesamte Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht dem überlebenden Ehegatten angesetzt werden, sondern es mußten einerseits der überlebende Ehegatte hinsichtlich seiner Hälfte, andererseits jedes der Kinder (einerlei ob voll- oder minderjährig) nach seinem Anteil an der anderen Hälfte veranlagt werden (vgl. Verfüg. des Pr. Fin.-Min. v. 12. 2. 1914 II 2014, ferner Braunschweigisches Verw.-Ger. v. 21. 4. 1915, Amtliche Mitteilungen 1915 S. 145). Allerdings besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der Behandlung bei der pr. Ergänzungssteuer einerseits und Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und Notopfer andererseits. Während bei der pr. Ergänzungssteuer das Vermögen der Kinder bei diesen nicht in voller Höhe herangezogen werden durfte, sondern nur nach Abzug des Kapitalwertes des Nießbrauchs, der dem überlebenden Ehegatten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (und ebenso nach dem westfäl. Recht vom 16. 4. 1860) zusteht und der Kapitalwert dieses Nießbrauchs vom überlebenden Ehegatten versteuert werden mußte, findet beim Wehrbeitrag kein derartiger Abzug und Zurechnung des Nießbrauchs des Kapitalwertes statt.

Nun ist bei der Wehrbeitragsveranlagung in vielen Fällen bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus Rechtsirrtum dem überlebenden Ehegatten das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft statt zur Hälfte, ganz angerechnet worden, während den Kindern nichts angerechnet ist. Die Härten, die sich hieraus bei der Besitzsteuer und der auf ihr aufbauenden Vermögenszuwachssteuer von 1916 und 1919 ergeben, wenn nunmehr bei diesen Veranlagungen die Sache rechtlich richtig gemacht wird, werden beseitigt durch § 4 des Kriegsabgabegesetzes von 1919. Er bestimmt, daß, wenn das Wehrbeitragsvermögen zwar rechtskräftig, aber infolge Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig festgestellt ist, die Wehrbeitragsveranlagung richtigzustellen ist. Insbesondere soll eine solche Berichtigung erfolgen, wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Anteil eines Abkömmlings am Gesamtgut nicht bei der Feststellung seines Anfangsvermögens, sondern bei der Feststellung des Anfangsvermögens des überlebenden Ehegatten in Ansatz gebracht worden ist. Das gleiche hatte bereits für das Zuwachssteuergesetz ein Beschluß des Staatenausschusses vom 21. 6. 1916 (RWB. S. 561) vorgesehen, der aber auch nicht allgemein beachtet worden ist. Beim Reichsnotopfer und der Besitzsteuer, welche demnächst zur Veranlagung kommen soll, wird in gleicher Weise dem überlebenden Ehegatten die eine Hälfte, den Kindern ihr Anteil an der anderen Hälfte als Vermögen angerechnet. Weiter ist im § 53 des Reichsnotopfergesetzes bestimmt, daß der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling verlangen kann, daß der überlebende Ehegatte das Reichsnotopfer insoweit, als es die gemeinschaftlichen Abkömmlinge betrifft, aus dem Anteil bezahlt, der den Abkömmlingen am Gesamtgut zusteht, oder daß er dem Abkömmling, falls dieser aus eigenem Vermögen das Notopfer gezahlt hat, einen entsprechenden Anteil ersetzt. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge haften gegenüber der Staatskasse als Gesamtschuldner.

Nun steht dem überlebenden Ehegatten (aber nicht den Kindern) das Recht zu, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abzulehnen (§ 1484 BGB.). Lehnt der überlebende Ehegatte ab, so gilt die Vorschrift des § 1482 BGB., d. h. der überlebende Ehegatte erhält vom Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht die Hälfte, sondern $\frac{1}{3}$, die Kinder nicht die Hälfte, sondern $\frac{2}{3}$. Dafür verliert der überlebende Ehegatte allerdings den Vorteil seines fast unbeschränkt gewesenen Verfügungsrechts über die gesamte Masse. Sobald in dieser Weise durch eine Erklärung des überlebenden Ehegatten eine Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt ist, muß sich dem selbstverständlich auch die Steuerbehörde anschließen, soweit es sich um Abgaben vom Vermögen handelt. Natürlich können die Kinder und der überlebende Ehegatte auch vereinbaren, daß eine Auseinandersetzung stattfindet. Wie sie sich dabei auseinandersetzen, ist ihre eigene Sache. Sie können selbstverständlich auch vereinbaren, daß einer der Beteiligten den Löwenanteil, die anderen wenig oder nichts bekommen. Ist die Auseinandersetzung auf diese Weise erfolgt, so muß sich selbstverständlich auch die Steuerbehörde an den tatsächlichen Zustand halten. Gegebenenfalls handelt es sich bei einer solchen Auseinandersetzung, wenn einer sozusagen alles, die andern nichts erhalten, um Schenkungen zwischen den Beteiligten. Doch braucht dies keineswegs so zu sein, im Gegenteil spricht in der Regel die Vermutung dagegen, denn es handelt sich meist um Ausgleichungen von Vorempfängen (Ausstattungen, Studiengelder usw.).

Selbstverständlich fällt unter die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft schon hat (z. B. aus eigenem Verdienst oder Erbschaft hinter irgendeinem andern), oder das, was er später auf diese Weise selbst erwirbt. Wenn also ein Kind selbst erarbeitetes oder ihm von anderer Seite zugefallenes Vermögen besitzt, so hat es selbstverständlich dieses Vermögen außer seinem Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Besteuerung zu bringen, so zwar, daß beide Vermögensmassen bei ihm zusammengerechnet werden.

So viel über die steuerliche Behandlung der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Was nun die westfälische Gütergemeinschaft betrifft, die auch in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg der Rheinprovinz gilt (Gesetz v. 16. 4. 1860, GS. S. 165), so ist darüber folgendes zu sagen. Nach Artikel 48 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die Vorschriften des genannten Gesetzes vom 16. 4. 1860, abgesehen von einigen steuerlich nicht besonders bemerkenswerten Abweichungen bestehen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. 4. 1860 sind im großen ganzen ähnlich denen des BGB. Zu beachten sind dabei nur die §§ 2—7 des Art. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB., welche auf Teil II Titel 1—8 §§ 634 ff. des preuß. allgemeinen Landrechts verweisen. Aber auch diese Vorschriften sind für die steuerliche Behandlung der Angelegenheit ohne Einfluß. Auch die genannten Paragraphen bringen zum Ausdruck, daß von der beim Tode des einen Ehegatten vorhandenen Gesamtmasse der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigentum zurücknimmt, während die Kinder (Blutsverwandte in absteigender Linie, welche noch nicht abgefunden sind), zusammen die andere Hälfte erhalten. Daß der überlebende Ehegatte außerdem noch Hausrat und Möbel sowie Wäsche vorweg erhält, ist steuerlich belanglos, weil diese Gegenstände von den meisten Vermögenssteuergesetzen sowieso freigelassen werden. Also liegt die steuerliche Behandlung der westfälischen fortgesetzten Gütergemeinschaft gleich der des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Was nun die preußische Einkommensbesteuerung anlangt, so ist bei der allgemeinen Gütergemeinschaft jeder Ehegatte in steuerlicher Beziehung als zum Bezuge der Hälfte der gütergemeinschaftlichen Masse anzusehen (EVBG. Bd. 14 S. 63, Bd. 13 S. 18 und ff.). Leben beide Ehegatten zusammen, so hat infolge der besonderen Zusammenrechnungsvorschrift des § 10 des preuß. Einkommensteuergesetzes der Ehemann bisher die Einkünfte der Gesamtmasse versteuern müssen. Leben die Ehegatten getrennt und ist die Gütergemeinschaft nicht aufgehoben, so hat eben jeder die Einkünfte seiner Hälfte zu versteuern. Bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten mit den gemeinsamen Kindern hat bei der preuß. Einkommensteuer der überlebende Ehegatte die eine Hälfte, die Kinder zusammen die Einkünfte der anderen Hälfte zu versteuern. Ob die Kinder volljährig oder minderjährig sind, ist dabei gleichgültig. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß bis zur Volljährigkeit dem überlebenden Ehegatten als dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutzung des Vermögens der Kinder zusteht, also aus diesem Grunde bis zur Volljährigkeit der Kinder das Einkommen aus der Gesamtmasse steuerlich wohl beim überlebenden Ehegatten heranzuziehen wäre. Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so kommt wiederum, statt des Verhältnisses $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$, das Verhältnis $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zur Anwendung.

Was nun die Reichseinkommensteuer anlangt, so bestimmt § 18 des Reichseinkommensteuergesetzes, daß das in das Gesamtgut fallende Einkommen als Einkommen des überlebenden Ehegatten anzusehen ist. Solange also keine Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eingetreten ist, sei es durch einseitige Erklärung des überlebenden Ehegatten gemäß § 1484 BGB. oder durch förmliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, hat künftig der überlebende Ehegatte nach dem neuen Reichseinkommensteuergesetz das Einkommen aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft allein zu versteuern. Der § 18 des REStGef. ist ausdrücklich aufgenommen worden, um etwaige Zweifel zu beseitigen, die sich aus den Vorschriften des BGB. und der bisherigen Rechtsprechung etwa ergeben könnten (Amtliche Begründung Seite 49).

Was nun die steuerliche Behandlung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Reichserbschaftsteuer anlangt, so ist hierfür der § 12 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 10. 9. 1919 RGVl. S. 1543 maßgeblich. Das Reichserbschaftsteuergesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen der Nachlasssteuer (§ 1

Ziff. 1) und der Erbanfallsteuer (§ 1 Ziff. 2). Die §§ 12 Nachlasssteuer und 21 Erbanfallsteuer bestimmen übereinstimmend, daß der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Gegenstand der Nachlasssteuer in gleicher Weise ist, als wenn er zum Nachlaß gehörte. Danach ist die Nachlasssteuer von der einen Hälfte des Gesamtgutes, welches gewissermaßen als Nachlaß des verstorbenen Ehegatten betrachtet wird, in gleicher Weise zu entrichten, als wenn die Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre, sondern die Kinder die Hälfte geerbt hätten. Bei der Erbanfallsteuer (§ 21) unterliegt der Anteil des erstverstorbenen Ehegatten der Erbanfallsteuer genau so, als wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen (Kindern) angefallen wäre. Die Kinder haben also jeder seinen Anteil von der Hälfte bei der Erbanfallsteuer zur Besteuerung zu bringen. Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling mit hinterlassenen Kindern, so werden seine Kinder wiederum als Erwerber des Anteils behandelt. Hinterläßt er keine Kinder und wächst so sein Anteil den übrigen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten an (§ 1490 BGB.), so werden die Abkömmlinge, denen der Anteil anwächst, zur Erbanfallsteuer herangezogen.

Die Gesellschaften

im neuen Einkommensteuer-Recht.

Kritische Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Sienz

Von Syndikus Dr. Röttcher, Stettin.

I. In der Juli-Nummer (Seite 91 und folgende) hat Herr Dr. Sienz, Nürnberg, einen Aufsatz über die Gesellschaften im neuen Einkommensteuerrecht veröffentlicht, der nach den von ihm gegebenen Beispielen und den Ausführungen am Schlusse seines Aufsatzes meines Erachtens zu falschen Ansichten führen kann. Auf den ersten Blick mag es den Anschein haben, als ob die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft erheblich geringer belastet seien als die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da die von der A.-G. und der G. m. b. H. zu zahlende Körperschaftsteuer und ferner die von den Gesellschaftern zu tragende Kapitalertragssteuer bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nicht in Betracht kommen. Es soll zugegeben werden, daß manche Fälle so liegen, wie Dr. Sienz es in seinem Aufsatz an Beispielen dargelegt hat, in vielen Fällen aber dürfte die Sache gerade umgekehrt liegen: Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft wird für den Gesellschafter eine höhere Gesamtbelastung ergeben als die A.-G. und die G. m. b. H. Das möge folgendes Beispiel, in dem des Zusammenhangs halber die von Dr. Sienz zugrunde gelegten Zahlen veranschaulicht sind, zeigen:

Gesellschaftskapital	5 000 000 M.
steuerbarer Jahresgewinn	500 000 M.
drei Gesellschafter.	

A. Offene Handelsgesellschaft.

Jeder Gesellschafter ist bei einem Gewinn von 500 000 M mit einem Einkommen von 166 666 M steuerpflichtig. Die Steuer hierfür beträgt (ohne Berücksichtigung des steuerfreien Existenz-Minimums) ca. 66 500 M, die Gesamtbelastung der offenen Handelsgesellschaft also 199 500 M.

B. Aktiengesellschaft und nicht privilegierte Gesellschaften m. b. H.

1. Körperschaftsteuer von 500 000 M	
a) mit dem festen Satz von 10% =	50 000 M
b) beweglicher Zuschlag bei Ausschüttung einer Dividende von 6% =	3 000 M
2. Kapitalertragssteuer von 300 000 M =	30 000 M
3. Einkommensteuer der Aktionäre von je 90 000 M (nach Abzug der Kapitalertragssteuer) mit je 29 800 M =	89 400 M
also Gesamtbelastung	178 400 M

In diesem Falle ist also die Steuerbelastung bei der Form der offenen Handelsgesellschaft um 21 100 M höher als bei der der Aktiengesellschaft. Der Grund hierfür liegt in folgendem:

Die mit steigendem Einkommen zu immer höheren Sätzen gestaffelte Einkommensteuer umfaßt bei der offenen Handelsgesellschaft nicht nur die tatsächlichen „Gewinnentnahmen“, sondern auch alle diejenigen Beträge, die zur Fortführung und Unterhaltung des geschäftlichen Betriebes als offene und stille Reserven zurückgelegt werden müssen. Deshalb werden in dem obigen Beispiel auch diejenigen Beträge, die die offene Handelsgesellschaft wie jeder ordentliche Kaufmann als Reserven zurückstellen muß, mit dem Durchschnittssatz von etwa 40% von der Einkommensteuer betroffen, während die von der A.-G. oder G. m. b. H. zurückgestellten Beträge stets nur mit 10% belastet werden. Das obige Beispiel zeigt, daß die Einkommensteuersätze, die auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung zu finden haben, so erheblich sind, daß sie selbst durch die Belastung der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre mit der Körperschaftssteuer und Kapitalertragssteuer nicht ausgeglichen werden können.

II. Noch ungünstiger gegenüber der A.-G. und G. m. b. H. ist die Form der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft dann, wenn die beteiligten Gesellschafter außer ihrem Einkommen aus der Gesellschaft noch sonstiges Privateinkommen haben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Angenommen, die drei Gesellschafter hätten außer ihrem Einkommen aus der offenen Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. noch sonstiges Einkommen in Höhe von 50 000 M, dann würde sich die Gesamtbelastung der beiden Gesellschaftsformen folgendermaßen stellen:

A. Offene Handelsgesellschaft.

Jeder Gesellschafter hat dann von einem Einkommen von 216 666 M je ca. 92 500 M Einkommensteuer zu zahlen, die Gesamtbelastung der offenen Handelsgesellschaft beträgt also 277 500 M.

B. Aktiengesellschaft und nicht privilegierte G. m. b. H.

1. Körperschaftssteuer.

- a) mit dem festen Satz von 10% = 50 000 M
b) Zuschlag bei Ausschüttung von 6% Dividende = 9 000 M

2. Kapitalertragssteuer von 300 000 M (ausgeschütteter Dividende) = 30 000 M

3. Einkommensteuer der Aktionäre von je 90 000 M + 50 000 M = 140 000 M mit je 53 300 M = 159 900 M

Gesamtbelastung der Aktiengesellschaft 248 900 M

Die Mehrbelastung der offenen Handelsgesellschaft beträgt hier also insgesamt 28 600 M und diese Mehrbelastung der offenen Handelsgesellschaft wird um so größer, je höher das sonstige Einkommen des Gesellschafters ist.

III. Aus diesem Beispiel folgt, daß die nach den früheren Steuergesetzen in allen Fällen bestehende Mehrbelastung der A.-G. und G. m. b. H. heute in vielen Fällen nicht mehr vorhanden ist, ja daß je nach Lage des einzelnen Falles die Gesellschaftsform der A.-G. oder G. m. b. H. steuerlich günstiger ist. Bei Neugründungen und bei allen Veränderungen der Gesellschaftsform ist daher zu empfehlen, unter Hinzuziehung von Steuersachverständigen und unter ziffernmäßiger Zugrundelegung aller in Betracht kommenden Umstände — insbesondere auch des sonstigen Einkommens der Gesellschafter — zu berechnen, welche Gesellschaftsform im einzelnen Falle steuerlich vorteilhafter ist.

Abzüge vom Einkommen und ihre Buchung.

Von Manfred Berliner, beid. Bücherrevisor, Hannover.

Bei der Veranlagung zur Reichs-Einkommensteuer kommen Abzüge vom Roh-Einkommen und solche vom Reineinkommen in Betracht. Die ersteren sind solche Abzüge, die sich bei kaufmännischer Buchhaltung auf der Soll-Seite des Gewinn- und Verlust-Kontos vorfinden dürfen, ohne daß sie vom Finanzamt beanstandet werden. Sie dürfen deshalb als Aufwand auch in der Buchhaltung einer offenen Handelsgesellschaft erscheinen, deren Reingewinn unter die Gesellschafter verteilt wird, so daß diese sich für die Richtigkeit ihrer Steuererklärung auf die Bücher der Gesellschaft berufen können.

Zu den Abzügen vom Roheinkommen gehören nach § 13 des EinkStG. zunächst die sogen. Werbungskosten, d. h. solche Ausgaben die erfolgen müssen, um überhaupt zu einem Roheinkommen zu gelangen. Diese Werbungskosten umfassen vielerlei Ausgaben: Gehälter, Löhne, nebst den dazugehörigen Versicherungen, Büro- und Reisekosten, auch Versicherungsprämien, kurz alle solche Ausgaben, die der Kaufmann als Handlungs- oder Betriebsunkosten zu bezeichnen pflegt und auf dem danach benannten Konto zu verbuchen pflegt. Ausdrücklich ist im Gesetz erwähnt, daß auch Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hierzu rechnen, ferner die Ertragssteuern (wie Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer) und sonstige öffentliche Abgaben und Sachversicherungsbeiträge, „die zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungsunkosten zu rechnen sind“ Der letzte Satz bildet einen bemerkenswerten Hinweis auf die Bedeutung des allgemeinen Gebrauchs. Zu den Werbungskosten zählen auch die jährlichen Abschreibungen für Wertverminderung der Anlagen und der Bergwerks- usw. Substanz, die der Kaufmann unmittelbar zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos von dem betr. Konto abzuschreiben pflegt.

Weitere Abzüge vom Roheinkommen sind die Schuldzinsen und Renten, sowie Beiträge zu den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, einerlei, ob sie eine öffentlich-rechtliche Natur haben oder nicht haben; nur darf ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Auch diese Ausgaben bucht der Kaufmann auf Unkosten- oder Betriebs-Konto, Zinsen-Konto usw.

Aller bisher erwähnter Aufwand erscheint schließlich auf der Soll-Seite des Gewinn- und Verlust-Kontos als ertragsmindernd, als Abzug vom Roheinkommen.

Das Gesetz erlaubt aber außerdem Abzüge vom Reineinkommen, die beim Kaufmann als Abzüge von dem bilanzmäßig festgestellten Geschäftsgewinn zu betrachten sind und die eine Handelsgesellschaft nicht dem Gewinn- und Verlust-Konto belasten darf, vielmehr den Privat-Konten der Gesellschafter belasten muß, wenn sie den Geschäftsgewinn richtig darstellen will, was z. B. für die Gewerbesteuer erforderlich, aber auch aus privatwirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist.

Zu diesen Abzügen gehören Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Versicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat; ferner Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 M; ferner Lebensversicherungsprämien bis zum Jahresbetrage von 600 M. — Wenn derartige Posten aus der Geschäftskasse bezahlt werden, was mancher Prinzipal aus Bequemlichkeitsgründen tun lassen wird, so werden sie am besten besonderen Privatkonten belastet: die verschiedenen Kassenbeiträge einem Privat-Kassenbeiträge-Konto; Lebensversicherungsprämien einem (Privat-) Lebensversicherungs-Konto. Dann hat man für die Steuererklärung das notwendige Ziffernmateriale leicht zur Hand.

Als ganz eigenartigen Abzug vom Reineinkommen gestattet das Gesetz schließlich noch*) den Abzug der Beiträge

*) Verluste bei einzelnen Veräußerungsgeschäften dürfen unter Umständen ebenfalls abgezogen werden; sie berühren aber unser Thema nicht.

an Kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen und zwar bis zur Gesamthöhe von 10% des Einkommens des Steuerpflichtigen. (Es ist im Gesetze nicht gesagt, von welchem Einkommen die 10% zu berechnen sind; aber es darf wohl angenommen werden, daß darunter 10% des Reineinkommens zu verstehen ist; ein Abzug vom Roheinkommen würde sehr ungleich wirken.) Soweit derartige Beiträge aus der Geschäftskasse gezahlt werden, wird man sie wiederum einem besonderen Privat-Beiträge-Konto belasten, um den Abzug richtig vornehmen zu können.

Ein Nichtkaufmann oder ein Kaufmann, der alle diese Abzüge vom Reineinkommen nicht aus seiner Geschäftskasse bezahlen läßt, wird natürlich in seinen Privatbüchern die entsprechenden Konten oder Kontenspalten führen müssen, wenn er die erforderliche Übersicht haben will.

Nach dem Körperschaftssteuer-Gesetze (§ 5) finden die §§ 5 bis 15 des EinkStG. sinngemäß Anwendung. Da die Bestimmung über die Abgabepflicht der „Beiträge“ im § 13 des EinkStG. steht, so dürfen m. E. auch die dem Körperschaftssteuer-Gesetze unterliegenden Gesellschaften Beiträge bis zu 10% ihres Reingewinns steuerfrei leisten.

Das Gesetz spricht nur von Beiträgen an „Vereinigen“; man sollte meinen, daß es gleich sein müßte, ob jemand 500 M an ein Krankenhaus zahlt, daß von einem Vereine unterhalten wird, oder an ein solches, daß Eigentum einer Stiftung ist. Sollte etwa der Reichsfinanzminister oder der Reichsfinanzhof in dieser Beziehung einen Unterschied machen, so bliebe als Ausweg, daß sich in jeder Stadt ein Verein bildete, der solche Spenden zunächst annähme, um sie an die richtige Stelle weiterzuleiten. Man könnte auch daran denken, den mehrgliedrigen Vorstand der Stiftung als „Vereinigung“ aufzufassen und dann die Spenden nicht der Stiftung, sondern dem Vorstande zu übergeben.

Die Zulässigkeit des Abzuges von Beiträgen an gemeinnützige, mildtätige und politische Vereinigungen hat noch eine besondere, erwähnenswerte Seite: Infolge der Steuerbefreiung zahlt gewissermaßen der Staat einen Teil des Beitrags. Wenn nach Abzug aller sonstigen Posten z. B. 40 000 M Einkommen verbleiben, und er verausgabt hiervon 3 000 M zu den genannten Zwecken, der erspart 34% dieser Summe = 1020 M an Einkommensteuer, und um soviel ermäßigen sich tatsächlich seine Beiträge; er zahlt in Wirklichkeit nur 1980 M. Bei höherem Einkommen ist der Unterschied noch größer, steigt doch die Steuer bis 60%. Das könnte ein Anreiz sein, mit solchen Beiträgen leichter bei der Hand zu sein als bisher. Wer für derartige Zwecke sammeln geht, wird dies Argument nicht außer Acht lassen!

Unterliegen „Wirtschaftsentschädigungen“ der Wertzuwachssteuer?

Von Dr. jur. Hans Venator, Jena.

Die Durchführung der Siedlungsbestrebungen, die zu den wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben des deutschen Wiederaufbauprogramms gehört, stellt Reich, Länder, Kommunen und ad hoc geschaffene Zweckverbände, denen diese obliegt, vor mannigfache Schwierigkeiten. Zu diesen zählen besonders die begrenzte Greignetheit siedlungsfähigen Bodens nach Lage, Güte und Menge, der in der Siedlungsaufgabe begründete Zwang, Land kaufen zu müssen, und die daraus folgende stets sofort einsetzende erhebliche Preissteigerung der in Frage kommenden Grundstücke, die häufig sich zeigende Verkaufsunlust der Grundstückeigentümer, die schließlich nur im angedrohten oder durchgeführten Enteignungsverfahren überwunden werden kann, und nicht zuletzt die bedrängte finanzielle Lage der die Siedlung betreibenden Körperschaften. Um die Eigentümer ohne Enteignung zum Verkauf geneigt zu machen, wird jetzt häufig

neben dem Kaufpreise eine sogenannte „Wirtschaftsentschädigung“ vereinbart, die sich zwar noch nicht zu einem fest umrissenen Begriffe entwickelt hat, die aber als Entgelt angesprochen werden muß, das der Erwerber dem Veräußerer dafür zahlt, daß dieser auf die wirtschaftliche Betätigung auf dem veräußerten Grundstücke bzw. auf den ihm hinfort entgehenden Wirtschaftserlös verzichtet. Die Berechnung dieser Wirtschaftsentschädigung kann jedoch billigerweise nur durchschnittlich und nur für einen bestimmten Zeitschnitt erfolgen. Wird dann aber bei der nachfolgenden Wertzuwachssteuerfestsetzung diese Wirtschaftsentschädigung zur Berechnung mit herangezogen, protestieren die bisherigen Eigentümer regelmäßig entrüstet mit der Begründung, die Wirtschaftsentschädigung gehöre nicht zum Veräußerungspreise, sie sei vielmehr ein gesondertes, von diesem unabhängiges Entgelt. — Bei der Aktualität dieses Gegenstandes, die in der die Gegenwart und die nächste Zukunft besonders beschäftigenden Verwirklichung der Siedlungsbestrebungen liegt, soll nachfolgend kurz untersucht werden, ob Wirtschaftsentschädigungen wertzuwachssteuerpflichtig sind.

Uns liegt die Ortsatzung einer thüringischen Stadtgemeinde vor, die als Beispiel für viele andere inhaltlich im wesentlichen gleichlautende sowie für entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen gelten mag. § 2 dieser Ortsatzung lautet: Der Preis — der der Zuwachssteuerberechnung zugrunde liegende Erwerbs- oder Veräußerungspreis — bestimmt sich nach dem gesamten Betrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen. Da die Wirtschaftsentschädigung vom Erwerber dem Veräußerer gezahlt wird, während dieser jenem das Eigentum an dem Grundstück überträgt, dürfte diese neben dem Kaufpreise einen Teil der vertragsmäßig vom Erwerber zu zahlenden Gegenleistung ausmachen. Ob sie auch die zweite nur alternatio neben der ersten gegebene Voraussetzung erfüllt, soll weiter unten untersucht werden. Das Vorliegen der ersten dürfte aber bereits ergeben, daß die Wirtschaftsentschädigung ein Teil des zuwachssteuerpflichtigen Preises ist und somit der Zuwachssteuerberechnung unterliegt.

Oben erwähnter § 2 ist eine wörtliche Nachbildung des § 8 des ehemaligen Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. 2. 1911. Die Ausführungen, die Simon in seinem Kommentar zu § 8 auf Seite 39 unter Ziffer 3 macht, bestärken die oben entwickelte Ansicht. Er sagt: „Es werden zum — zuwachsbesteuerungsfähigen — Preise hinzugezogen, erhöhen also den Preis, die vom Käufer übernommenen oder ihm sonst infolge des Kaufes obliegenden Leistungen, z. B. Verpflichtungen, die der Erwerber zugunsten des Veräußerers eingegangen ist, denn auch sie haben einen Wert für den Veräußerer, erhöhen seinen Verdienst und folgerweise den Wertzuwachs.“ Dieses gilt u. E. auch für die Wirtschaftsentschädigung.

Noch klarer begründen zwei einschlägige Entscheidungen hoher Gerichtshöfe das Wesen der Wirtschaftsentschädigung und ihre Zuwachssteuerpflichtigkeit. Aus den Urteilsgründen einer Entscheidung des Kaiserl. Rates in Elsaß-Lothringen vom 31. 5. 1913, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen des Reichsschatzamt Jahrg. 1914 S. 42, geht hervor, daß eine vertraglich neben dem Kaufpreise vereinbarte „Nebenentschädigung“ als Teil des Kaufpreises gemäß § 8 des ehemaligen Reichszuwachssteuergesetzes nicht anzusehen, mithin nicht zuwachssteuerpflichtig ist, wenn sie lediglich als Ersatz für die mit der Veräußerung mittelbar im Zusammenhang stehenden Nachteile dem Veräußerer gewährt wird. Argumentum e contrario also: hängt die Nebenentschädigung unmittelbar mit der Veräußerung zusammen, unterliegt sie der Wertzuwachssteuer. Der unmittelbare Zusammenhang also zwischen der Veräußerung des Grundstückes und der Gegenleistung der Nebenentschädigung, die die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen anscheinend, wenn auch etwas verschwommen, mit den Worten „insolge der Veräußerung“ ausdrücken wollen, ist das Entscheidende. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist aber bei

der Wirtschaftsentschädigung zweifellos gegeben, denn sie wird gezahlt für den Verzicht auf die wirtschaftliche Betätigung bzw. auf den Wirtschaftserlös auf und aus dem Grundstücke, der eng und unmittelbar mit der Veräußerung des betreffenden Grundstücks verbunden sein dürfte. — Zum gleichen Ergebnisse kommt die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, 7. Senat vom 6. 3. 1914, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen des Reichsschatzamtes Jahrg. 1914 Seite 189. Somit dürfte die Ansicht von der Zuwachsteuerpflichtigkeit der Wirtschaftsentschädigungen zutreffend sein.

Die Wertermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke beim Reichsnotopfer.

Der Abgeordnete M u m m veröffentlicht folgende Erklärung: Der Herr Reichsminister der Finanzen hat unter dem 4. September 1920 Grundsätze für die Wertermittlung des Grundvermögens erlassen, nach welchen zur Ermittlung des Ertragswertes der Grundstücke die Ertragsnisse der Jahre 1914—1919 zugrunde gelegt werden sollen. Diese Anordnung des Reichsministers der Finanzen widerspricht der Vorschrift des § 152 der Reichsabgabenordnung. Die Fassung dieser Vorschrift beruht auf einem einstimmig angenommenen Antrag des 11. Ausschusses der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung mit folgendem Wortlaut:

„Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das fünfundzwanzigsache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.“

Bei Begründung des Antrags hat Abgeordneter Schiele hervor, daß man die Kriegs- und Revolutionsjahre unmöglich als Jahre „gewöhnlicher Verhältnisse“ ansprechen dürfe, daß sie vielmehr als ungewöhnliche Jahre möglichst außer Acht zu lassen seien. Auf eine hierbei an die Vertretung der Reichsregierung gerichtete Anfrage wurde die Antwort, daß sie dieser Auffassung beitreten könne und daß man in Auslegung der Worte „unter gewöhnlichen Verhältnissen“ und „nachhaltig“ die Friedensjahre jedenfalls nicht unberücksichtigt lassen könne. Die unter dem 4. September erlassenen Grundsätze für die Feststellung des Ertragswertes auf Grund des durchschnittlichen Jahresertrages der Kriegs- und Revolutionsjahre 1914 bis 1919 sind daher der Auffassung des 11. Ausschusses der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung ebenso wie der Auffassung der im Ausschuss anwesenden Regierungsvertretung zuwiderlaufend und deshalb als ungesetzlich zu bezeichnen. Die ungeheuren, geradezu vernichtenden Wirkungen dieser Grundsätze auf die Landwirtschaft liegen klar zu Tage.

Benngleich mit der Nationalversammlung mein Mandat als Vorsitzender des 11. Ausschusses der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung beendet ist, halte ich mich für verpflichtet, diese öffentliche Erklärung abzugeben. Gleichzeitig habe ich mich an das Reichsfinanzministerium mit dem Ansuchen gewandt, neue der Entstehung von § 152 der Reichsabgabenordnung entsprechende Richtlinien herauszugeben und nötigenfalls die Frist zur Abgabe der Steuererklärung um eine kurze Frist zu verlängern. Nach Obigem halte ich Landwirte nicht für verpflichtet, bei der Steuerveranlagung zum Reichsnotopfer lediglich die Ertragsnisse der Jahre nach Kriegsausbruch zugrunde zu legen.

gez. D. Reinhard M u m m,
1919—20 Vorsitzender des 11. Ausschusses der Verfassungsgebenden Nationalversammlung.

Amthche Erlasse.

Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Reichsnotopfer.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1920 — III 10 804 —

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Reichsnotopfer sind von dem Gesellschaftsvermögen außer den Schulden und Lasten auch die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke abzuziehen, falls deren Verwendung zu solchen Zwecken als gesichert

anzusehen ist. Unter Rücklagen sind nur solche Vermögensteile zu verstehen, die rechtlich noch zum Vermögen der Gesellschaft gehören und nur rechnungsmäßig in den Büchern aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden sind. Ob die Verwendung zu ausschließlich gemeinnützigen oder Wohlfahrtszwecken als gesichert anzusehen ist, muß im Einzelfall geprüft werden, jedenfalls muß die Gesellschaft, wenn die Voraussetzung der dauernden Sicherung zutreffen soll, die einseitige Verfügungsmacht über derartige Vermögensteile entzogen sein.

Um eine Rücklage im Sinne der genannten Vorschrift handelt es sich zwar nicht, wenn Vermögensteile vor dem Stichtage aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und auf eine selbständige juristische Person oder auf eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung übergegangen sind. Diese Vermögensteile kommen, weil sie zu einem fremden Vermögen gehören, bei der Veranlagung der Gesellschaft als deren Vermögen nicht in Frage, sondern gehören, wenn sie gleichwohl noch in der Bilanz der Gesellschaft enthalten sind, weil sie ihr leih- oder darlehnsweise überlassen wurden, zu den Schulden; vom abgabepflichtigen Vermögen der Gesellschaft sind sie aber eben deshalb gleichfalls abzuziehen. Bei der Prüfung, ob es sich um nur bedingt abzugsfähige Rücklagen oder um der Gesellschaft nicht mehr gehöriges Vermögen handelt, kann unter anderem dem Umstande Bedeutung beizumessen sein, ob eine Schenkungssteuer für die Übereignung des Vermögens entrichtet worden ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Die Frage, unter welchen Voraussetzungen § 17 Abs. 1 Nr. 2 RMO. anwendbar ist, bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Nachdem diese nicht nur in den Beratungen des Gesetzentwurfs, sondern auch in der Literatur (Rosendorff, DStZ. 230, 251, Weinbach, Mitt. 5) bereits mehrfach erörtert worden sind, wäre es, wenn sich der Finanzminister schon einmal mit der Vorschrift beschäftigte, wünschenswert gewesen, daß er zu allen aufgetauchten Zweifelsfragen Stellung genommen hätte. Leider ist dies in dem Erlasse nicht geschehen. Es ist vielmehr lediglich klargestellt worden, daß das Vermögen selbständiger Klassen auch dann abzugsfähig ist, wenn es in der Bilanz als Rücklage bezeichnet ist, ohne daß es darauf ankommt, ob irgendwelche Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. — Im Hinblick auf den letzten Satz des Erlasses sei hervorgehoben, daß auch bei Zuwendungen an selbständige Klassen keine Schenkungssteuer entrichtet zu werden braucht, wenn die Klasse als Gegenleistung für die Zuwendung dem Unternehmen bestimmte, ihm bereits obliegende Verpflichtungen abnimmt. — Werden dem Pensionsfonds Beträge überwiesen, die erforderlich sind, um die für das Unternehmen gegenüber Angestellten schon jetzt zur Entstehung gelangte Belastung in der Bilanz richtig zu bewerten, so liegt überhaupt keine echte Rücklage vor (DVG. V, 362). Es ist also auch hier immer die Abzugsfähigkeit gegeben. — Nach den vom Unterstaatssekretär M o e s l e gemachten Äußerungen können die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auch noch nach dem 31. 12. 19 getroffen werden. Nach § 82 RMO. kann das Finanzamt in einem solchen Falle dem Abgabepflichtigen eine Frist bestimmen und inzwischen entweder den entsprechenden Teil der Abgabe vorläufig festsetzen oder insoweit die Festsetzung aussetzen. Rosendorff.

Bewertung von an deutschen Börsen nicht notierten ausländischen Wertpapieren beim Reichsnotopfer.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1920 III 13 434.

Bei der Feststellung des Vermögens der Steuerpflichtigen zum Reichsnotopfer wird auch der Wert einer großen Zahl von ausländischen Wertpapieren festzusetzen sein, die an deutschen Börsen nicht gehandelt werden, und für die daher ein Steuerwert auf den 31. Dezember 1919 nicht festgesetzt worden ist. Bei der Bewertung dieser Papiere wird von dem Wert auszugehen sein, den sie im Auslande haben, z. B. dem Kurswert der ausländischen Börse, an der sie notiert werden. Dieser Wert ist dann in die deutsche Marktwährung unter Zugrundelegung der Devisenkurse (Wechselkurse) der Berliner Börse am Schluß des Jahres 1919 umzurechnen. Hat die Berliner Börse Devisenkurse für die Währung eines Landes nicht notiert, so werden die von einer andern Börse, und zwar in erster Linie einer deutschen Börse notierten Devisenkurse zu berücksichtigen sein. Von der Bewertung nach Abs. 1 sind jedoch alle diejenigen ausländischen Wertpapiere auszunehmen, die infolge statlicher Beschlagnahme oder aus anderen Gründen für den Steuerpflichtigen an dem im § 22 des Gesetzes über das Reichsnotopfer bezeichneten Stichtage nicht veräußert waren, sowie diejenigen ausländischen Wertpapiere, an deren Stelle bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer infolge ihrer Beschlagnahme oder Enteignung in Ausführung von Vorschriften des Friedensvertrages Entschädigungsansprüche gegen das Reich getreten sind, deren Bewertung sich nach den Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes richtet.

Soweit es sich um Wertpapiere handelt, die von dem deutschen Reich in dem vorigen Jahre beschlagnahmt und käuflich übernommen worden sind, behalte ich mir Bestimmungen über die Bewertung der an ihre Stelle getretenen Forderungsrechte an das Reich vor.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Erlass stellt eine Ergänzung der im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1425 veröffentlichten Grundsätze des RM. für die Wertermittlung beim RM. dar. Gemäß dem in den Richtlinien II 4 vom RM. eingenommenen Standpunkt wird auch hier grundsätzlich davon ausgegangen, daß es keinen Unterschied macht, ob die Wertpapiere zum Anlagekapital oder zum umlaufenden Betriebskapital gehören, eine Auffassung, gegen die in der Literatur einheitlich Front gemacht worden ist (Rosendorff, Berl. Tagebl. Nr. 443, Köppel, Wl. 287, Hausmann, DZ. 758). Wenn an deutschen Börsen nicht notierte ausländische Wertpapiere zu den dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen gehören, so sind sie nicht nach obigen Grundsätzen, sondern höchstens zum Anschaffungspreise zu bewerten. (§ 139 Abs. 2 RM.). — Was die Grundsätze anbetrifft, die für die Bewertung von Wertpapieren zu gelten haben, welche am 31. Dezember im Depot eines früher feindslichen Landes lagen, dem Reich leihweise überlassen, bzw. von ihm beschlagnahmt worden sind, so sei auf die ausführlichen Darlegungen von Köppel (Wl. 251), Hoepfer, Lehmann und Wassertrübinger (Zeitgemäße Steuerfragen Nr. 5) verwiesen. Rosendorff.

Metallwert der deutschen Gold- und Silbermünzen für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 21. Juli 1920 III 17 660.

Nach § 20a des Gesetzes über das Reichsnotopfer sind deutsche Gold- und Silbermünzen mit dem Metallwert zu bewerten. Das Reichsbank-Direktorium hat mir mitgeteilt, daß sich nach seinen Berechnungen aus Grund der Edelmetallpreise und der Wechselkurse für den Jahresluß 1919 der Preis für ein deutsches Zwanzigmarkstück auf 220 M und für ein deutsches Einmarkstück auf 7 M (und für die anderen Stückelungen entsprechend) gestellt hat. Diese Preise werden demnach als für den 31. Dezember 1919 maßgebende Metallwerte der deutschen Gold- und Silbermünzen im Sinne der genannten Vorschrift bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zu berücksichtigen sein.

Kapitalertragsteuer für vereinbarte Zinsen.

(§ 2 I Nr. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes.)

Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1920 — III 16 515 —

Wenn Zinsen, sei es auch nur in der gesetzlichen Höhe, vereinbart werden, so liegen die Voraussetzungen des § 2 I Nr. 4 Satz 1 des Kapitalertragsteuergesetzes vor, d. h. sie sind unbeschränkt steuerpflichtig. Nur wenn nichts vereinbart ist und nach gesetzlicher Vorschrift Zinsen zu entrichten sind, besteht eine Steuerpflicht erst, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als sechs Monate zurückliegt.

Anmerkung der Schriftleitung. Der Erlass berücksichtigt nicht die Frist von zwei Jahren, welche in § 2, I 4 gleichfalls vorgelesen ist. Die Steuer ist nach zwei Jahren fällig, „soweit es sich um Ansprüche der in § 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art handelt“. Dieser Fall kommt in Praxis außerordentlich häufig vor, weit häufiger, als die Frist von 6 Monaten. Beispiel: A. hat dem B. einen Anzug zum Preise von 1000 M geliefert. Die Übergabe ist am 1. Juni 1920 erfolgt. Am 1. Februar 1921 hat A. den B. zum ersten Male gemahnt. Von diesem Tage ab sind somit 4% Zinsen zu entrichten (§ 283 Bürgerliches Gesetzbuch). Die RGSt. ist sonach von benannten Zinsen zu zahlen, die für die Zeit nach dem 1. Februar 1923 entstehen. Ein Beispiel für den Fall, daß die Zinspflicht nach sechs Monaten eintritt, bilden die Prozeßzinsen. Rohde.

Abwälzung der Umsatzsteuer in der Übergangszeit.*)

Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 16. Juni 1920 — III U 4732 —

Noch immer bereitet die Auslegung des § 46 Abs. 5 des neuen Umsatzsteuergesetzes Schwierigkeiten. Er behandelt im wesentlichen zivilrechtliche Fragen. In Streitfällen würden zur Entscheidung nicht die Umsatzsteuerämter und die Finanzgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte (und etwa vereinbarte Schiedsgerichte) zuständig sein. Ich habe mich daher darauf beschränkt, auf die zahlreichen Anfragen die Stellung der Vorschrift im System des Umsatzsteuergesetzes und den in dieser Vorschrift vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck kurz, wie folgt, zu erläutern:

*) Siehe hierzu auch Popitz in der Mai-Nummer, S. 34.

Der Zweck des § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes besteht darin, den Lieferer gegen unbillige Schädigungen zu schützen. Solche liegen vor, wenn es in einem vor dem 1. Januar 1920 geschlossenen Vertrage den Preis in Unkenntnis der neuen Umsatzsteuer berechnet hat und nicht in der Lage war, ihn nachträglich zu erhöhen. Seine wirtschaftliche Stellung ist insoweit nicht gebessert, wenn er nach dem 1. Januar 1920 zwar einen Teuerungszuschlag zu dem vereinbarten Preise machen, bei diesem Teuerungszuschlag aber lediglich die gestiegenen technischen Herstellungskosten berücksichtigen darf. § 46 Abs. 5 findet daher auch auf diesen Fall Anwendung. Anders ist es, wenn dem Lieferer, wie es bei Verträgen mit sogenannten gleitenden Preisen oder bei „freibleibend“ abgeschlossenen Verträgen nicht selten der Fall ist, die Möglichkeit gegeben ist, nach dem 1. Januar 1920 unbeschränkt eine neue Preisfestsetzung vorzunehmen, in der daher auch die neue Umsatzsteuer berücksichtigt werden kann. Dann ist die wirtschaftliche Schädigung des Lieferers behoben; für die Anwendung des § 46 Abs. 5 liegt kein Anlaß vor, es bleibt vielmehr bei der allgemeinen Vorschrift des § 12 des Gesetzes. Nutzt der Lieferer diese ihm gebotene Möglichkeit nicht aus, so ist dies seine Sache.

Steuerhilfe der Gerichte.

Der Preuß. Justizminister hat durch Erlass vom 21. 6. 1920 (Ia 447/29) die Justizbehörden angewiesen, über anhängig werdende Verfahren die zuständigen Landesfinanzämter insoweit zu informieren, als es sich in dem Verfahren um Angelegenheiten von steuerlichem Interesse handelt. Als steuerlich erhebliche Tatsachen werden dabei angeführt

„Veräußerungsgeschäfte über Grundstücke, Fabriken, über Waren, insbesondere über Luxusgegenstände, Bekanntwerden eines nicht eingetragenen oder nicht angemeldeten Gewerbebetriebes (eines sog. Schieberbetriebs), Verfügungen über Werte zugunsten von Ausländern, Erwerb oder Veräußerung von Vermögen im Auslande, Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften, Erzielung von Gewinnen infolge übermäßiger Preissteigerung, Auszahlungen von Vergütungen an Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Vormünder, Beistände, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Rechtsgeschäfte, von denen angenommen werden kann, daß sie trotz des formell gewährten Entgelts der Sache nach Schenkungen darstellen.“ —

Der Reichsjustizminister hat die vorstehende Verfügung den Justizverwaltungen der übrigen Länder mit dem Anheimstellen zur Kenntnis gebracht, inhaltlich gleichlautende Verfügungen zu erlassen.

Verordnung

über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540).

Vom 28. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 28. September 1920.

Die Reichsregierung.

Dr. Heinze.

Kleine Steuer-Nachrichten

Die Steuerlast der Deutschen und der Franzosen. Nach dem Friedensvertrag hat die Wiederherstellungskommission die wirtschaftliche Lage Deutschlands von Zeit zu Zeit zu prüfen und danach zu sehen, daß das deutsche Steuersystem verhältnismäßig nicht leichter ist als das des stärksten belasteten seiner Kriegsgegner. Zahlreiche Artikel der französischen Tagespresse suchen in letzter Zeit nachzuweisen:

daß Frankreich auf Grund seiner letzten Steuerreform vom 25. 6. 1920 höhere Steuerlasten aufzuweisen habe als Deutschland, woraus dann der Schluß gezogen wird, daß Deutschland seine Steuern noch weiter zu erhöhen verpflichtet und imstande sei. Dieser Auffassung tritt der Reichsminister a. D. Dernburg im Berliner Tageblatt vom 3. Oktober 1920 mit sehr beachtlichen Ausführungen entgegen, denen wir folgendes entnehmen:

„Der Brüsseler Konferenz ist eine Denkschrift von E. Laschine überreicht worden, die in zahllosen Auszügen in der französischen Presse wiedergegeben wird. Die dem Buch von Herrn Levy entlehnte Methode ist ebenso einfach wie ingenüös, sie beruht darauf, die unklaren Begriffe, die sich allüberall mit dem Valuta-Glend verknüpfen, zu benuhen, um darzutun, daß, aneinander gemessen, die französische Steuerleistung auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet etwa dreieinhalbmal so groß sei wie die deutsche, trotzdem das Volkseinkommen, gleichfalls auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, nicht unerheblich höher sei als in Frankreich. Der entscheidende Satz lautet: „Die Steuerbelastung auf den Kopf der Bevölkerung betrage in Frankreich 34,6, in Deutschland nur 10,6 Dollars, dabei betrage das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland 3900 M., in Frankreich aber nur 3200 Francs.“ Man sieht, um seine Idee auszudrücken, braucht Herr Laschine nicht weniger als drei verschiedene Valuten. Nun ist, gleichfalls nach verschiedenen Quellen, die Summe, welche an direkten und indirekten Steuern für 1920 zu zahlen ist, auf den Kopf in Frankreich 416,80 Francs, in Deutschland 474,90 M. Man wird sich wundern, weshalb denn die Steuerlast von Herrn Laschine in amerikanischen Dollars berechnet ist. Er wird antworten, weil man die französische und die deutsche Valuta auf den gleichen Nenner bringen müsse, um überhaupt vergleichen zu können. Nun gilt in New-York der französische Franc ungefähr 8 Cents und die deutsche Mark erheblich unter 2 Cents, und rechnet man die französische Steuerlast von 416 Francs und die deutsche Steuerlast von 474 Mark zu diesen Sätzen um, so bekommt man in der Tat den von Herrn Laschine angegebenen Steuerbetrag von 34 Dollars in Frankreich und 10 Dollars in Deutschland. Einfach prachtvoll! Aber warum wird denn diese Methode nicht auch auf das durchschnittliche Volkseinkommen angewandt? Wir werden gleich sehen: 3900 Mark zu 2 Cents sind 78 Dollars, das ist also das durchschnittliche deutsche Jahreseinkommen, 3200 Francs zu 8 Cents sind 256 Dollars, das ist also das französische Einkommen, welches also nach der Methode Levy-Laschine über dreimal so groß ist als das deutsche.

Kein Wunder, daß dann die Franzosen dreimal soviel Steuern bezahlen können. 34 Dollars sind etwa 13½ Prozent Belastung auf 256 Dollars Einkommen, und 10 Dollars sind ebenfalls 13½ Prozent auf 78 Dollars Einkommen, und so zahlen nach den eigenen französischen Angaben und wenn man die Levy-Laschine'sche Methode nur auf alle Glieder der Gleichung anwendet, Franzosen und Deutsche genau denselben prozentualen Anteil an dem errechneten Einkommen und nicht, wie man einem harmlosen Publikum einreden will, Frankreich das Dreieinhalbfache.“

Dernburg weist dann weiter darauf hin, daß auch diese Ziffern sich nicht miteinander vergleichen lassen, da die Zahlungsfähigkeit der beiden Länder eine grundverschiedene sei.

Entwurf eines Reichsmietengesetzes. Im Reichsarbeitsministerium wurde der Entwurf eines Gesetzes über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) den Vertretern der Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, des deutschen Städtetages, der Handelskammern, der Baugenossenschaften und anderer interessierter Körperschaften zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf will eine vollkommene Umwälzung des Wohnungswesens herbeiführen in der Weise, daß der Betrag der Miete nach bestimmten Grundsätzen allgemein vorgeschrieben wird nach der Höhe der notwendigen Betriebskosten, die Instandhaltungskosten und der Friedensmiete. Wie die Regierungsvertreter betonten, soll der Entwurf erst die Grundlage bilden für eine neue reichsgesetzliche Regelung der Materie. Während besonders von den Hausbesitzervertretern der Entwurf bekämpft wurde, weil er nach ihrer Meinung die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen verewige und die Grundrente aufhebe, stimmten die Mietervertreter dem Grundgedanken der Vorlage zu, bezeichneten aber die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs als unannehmbar. Die Vertreter des Mieterbundes überreichten eine Reihe von Abänderungsvorschlägen, die die Regierung zur Kenntnis nahm, um auf ihrer Grundlage die Vorlage weiter zu bearbeiten.

Berichtigung. In dem Aufsatz von Klob zu § 7 des neuen Umsatzsteuergesetzes hat sich auf S. 38 unter b zweimal der gleiche, recht hörende Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen:

„b) A ist mittelbarer Besitzer der bei X lagernden Ware, er übereignet sie dem B. durch Abtretung des Herausgabeanspruches, macht also B. damit zum mittelbaren Besitzer...“

Das Bankgewerbe gegen den Depotzwang. Wie unlängst mitgeteilt wurde, hat der Reichsfinanzminister auf eine „kleine Anfrage“ von Mitgliedern des Reichstages eine Aufhebung der Depotzwangsverordnung vom 24. Oktober 1919 abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, daß Klagen über die Verordnung aus den Kreisen der Bankwelt und des Publikums seit längerer Zeit nicht mehr erhoben worden seien. Dies trifft, wie der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mitteilt, insofern nicht zu, als er sich in einer unterm 14. August d. J. an den Reichsminister der Finanzen gerichteten Zuschrift dem Wunsche nach Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1919 „angesichts der schweren wirtschaftlichen Nachteile, mit denen die Einzwängung des Kuponeinlösungsgeschäfts verbunden ist“, angeschlossen hatte, mit dem Hinzufügen, daß in diesem Falle die Mitglieder des Verbandes auf die ihnen aus der Mitwirkung bei Durchführung des § 3 der Verordnung erwachsenden Gebühreneinnahmen ohne Nebauern verzichten würden. Nach dem Urteil des Landgerichts I Berlin vom 7. 6. 1920 (siehe Septemhernummer, S. 151) ist allerdings der Depotzwang überhaupt ungültig. Da gegen das Urteil Berufung eingelegt ist, wird demnächst das Kammergericht zu der Frage Stellung zu nehmen haben.

Ein Steuerausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Die Errichtung eines Steuerausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, der aus 15 Mitgliedern und zwar je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Gruppen 7 bis 10 (Verbraucher-schaft, Beamten-schaft und freie Berufe, vom Reichsrat und von der Reichsregierung ernannte Mitglieder) bestehen soll, ist von den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates, Dr. Hachenburg, Mannheim, Vertreter der Anwaltschaft, und Professor Schmalenbach, Köln von der Reichsregierung ernanntes Mitglied, soeben beauftragt worden.

Die Aufgaben des Steuerausschusses sollen sein: 1. bei den neuen Steuergesetzen, Ausführungsbestimmungen, Vollzugsanweisungen, soweit sie vom Reichsfinanzministerium dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt werden, sich gutachtlich zu äußern. 2. Bei schon bestehenden Steuergesetzen und etwaigen Schädigungen und Gefahren, die durch sie dem Wirtschaftsleben drohen, hinzureifen und Vorkehrungsmaßnahmen vorzuschlagen. 3. Die Initiativanträge vorzubereiten, die den Abbau oder die Veränderung bestehender oder die Einführung neuer Steuergesetze zum Ziel haben.

Insofern Steuergesetze auf andere Gesetze sich beziehen, sollen die Beratungen und Vorschläge der Steuerkommission auch auf diese Gesetze sich erstrecken.

Bücher und Zeitschriften

Einführung in das Steuerrecht von Dr. Kurt Ball, Berlin. Nr. 3 der Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr. Heilfron, Geh. Justizrat, und Dr. Otto Jöhlinger, Studiendirektor der Verwaltungsakademie. S. Bensheimer, Mannheim. Preis kart.

Was die jedem Juristen bekannten Heilfronschen Lehrbücher und Grundrisse bedeuten, bedeutet das Ball'sche Buch für das Steuerrecht. Neben einem systematischen und historischen allgemeinen Teil werden in einem besonderen Teil die direkten und indirekten Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern in Compendienform klar und übersichtlich dargestellt. Das Büchlein füllt eine Lücke aus und wird bald für den Steuerrechtsbeflissenen unentbehrlich sein. Das Werk macht dem Verfasser, der sich in kurzer Zeit schnell einen Namen unter den Steuerfachleuten gemacht hat, und der Schriftenreihe der Berliner Verwaltungsakademie alle Ehre.
Dr. Koppe.

Die Gerechtigkeit der Besteuerung. Eine Analyse der Steuerprinzipien auf Grundlage der Grenznutzentheorie von Erich Lindahl. Lund. Verlag N. L. Prager, Berlin, Preis 20 M.

Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. Sept. 1919 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 25. Nov. 1919 von Dr. Max Homburger. Verlag Friedrich Gutsch, Karlsruhe i. B., Preis geheftet 17 M., gebunden 20 M.

Das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. Sept. 1919 unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen, der Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Rechtsprechung zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916. Erläutert von Dr. Friedrich Erler, Finanzrat im Reichsfinanzministerium. (Anlage: Text des Ge-

jetzt über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919.) Verlag von Dr. Otto Schmidt, Köln 1919.

Schweizers Textausgaben. Gesetz über eine außerordentl. Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. Sept. 1919. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichsrats. Erläutert von Dr. Leo Ulum und Dr. Otto Kahn. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), München 1920, Preis 10 M.

Sprechsaal.

Mehrere Anfrager. Mit Bezug auf die Ausführungen im Artikel des Herrn Finanzamtmanns Dr. Uhlig, Dresden, in Nr. 4 (Juli 1920) der DStZ. — Seite 85 ff. — wird noch folgendes bemerkt: Bei bebauten Grundstücken spricht die Reichsabgabenordnung allerdings nicht von einem Reinertrage, sondern nur von einem Miets-ertrage. Von dem Mietertrage soll jedoch ein gewisser Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten gekürzt werden (§ 152 Abs. 5). Der um diesen Betrag gekürzte Mietertrag ist in oben zitiertem Aufsatz als Reinertrag behandelt worden. Für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ist entweder ein Fünftel des Mietertrages zu kürzen oder derjenige höhere Betrag abzugiehen, dessen Verwendung für die angegebenen Zwecke nachweisbar ist. Sowohl für die Höhe des Mietertrages als auch für die Höhe der abzugsfähigen Kosten und Nebenleistungen ist beim Reichsnotopfer der Durchschnitt des tatsächlichen Ergebnisses in den Jahren 1917, 1918 und 1919 maßgebend.

A. L. in D. Die erstmalige Veranlagung nach dem neuen Reichs-einkommensteuergesetz findet anfangs 1921 auf Grund des Ergebnisses des Kalenderjahrs 1920 oder des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- (Betriebs-)jahres statt, dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt. Das Jahr 1919 scheidet aus.

E. N. in L. Zurzeit ist nur zu sagen, daß als Zuwachsteuer künftig nur die Besitzsteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 erhoben wird. Eine weitere Vermögenszuwachsabgabe ist u. W. vorläufig nicht geplant.

S. A.-G. f. E. B. u. D. in G. Die betr. Entscheidung der Oberberufungskommission in München bezieht sich nur auf die bayerische Einkommensteuer. Für Preußen ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Steuerpflicht der Teuerungszulagen pp. für Privatangestellte anzunehmen. Nach dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen Reichseinkommensteuergesetz werden die Teuerungszulagen pp. überhaupt allgemein als steuerpflichtig anzusehen sein.

J. C. in A. Es ist u. E. unzulässig, für das Reichsnotopfer per 31. 12. 1919 Wertpapiere zu einem höheren Kurse als dem Steuerkurs zu bewerten, um später Einkommensteuer nach § 11 Ziffer 5 des RGG zu ersparen. Diese Höherbewertung hätte auch schon deshalb keinen Zweck, da die Behörde innerhalb dreier Jahre die Notopferveranlagung noch berichtigen kann und in einem solchen Falle zweifellos von dieser Befugnis Gebrauch machen wird.

A. A. in R. Nach der allgemeinen Fassung des § 131 RGG. ist u. E. die gesamte Gewerbesteuer pp. abzugsfähig.

R. R. S. in Sch. Die Getreidevorräte des Eigenbetriebes fallen u. E. mit in die Wertangabe beim Grundbesitz.

S. E. in G. Nach dem Reichs-Eink.-Ges. fallen u. E. die Amortisationsraten in ihrem gesamten Betrage unter die Steuerpflicht.

B. Sch. in L. Die von Ihrem Bruder und Ihnen auf Grund testamentarischer Verfügung Ihres Vaters an Ihre Mutter zu zahlende jährliche Rente fällt nicht unter die Kapitalertragssteuer, da nach § 2 Ziffer 6 des Gesetzes nur vererbliche Rentenbezüge kapitalertragspflichtig sind. Schon aus diesem Grunde kann daher auch von der Anwendung der Bestimmung des § 13 des Ges. keine Rede sein.

D. & G. A.-G. in Fl. Nach § 22 des Körperschaftsteuergesetzes sind, wenn das Geschäftsjahr kürzer oder länger als 12 Monate ist, seine tatsächlichen Ergebnisse für Besteuerung zugrunde zu legen. Diese Bestimmung ist nun nicht in der Weise auszulegen, daß beispielsweise beim Vorhandensein eines Abschlusses von 3 Monaten dieses Ergebnis allein der Veranlagung zugrunde zu legen ist, sondern es ist nach der amtlichen Begründung das Ergebnis der 3 Monate auf 12 Monate umzurechnen.

E. St. in D. Beim Reichsnotopfer gehört zum steuerfreien Hausrat und den anderen beweglichen Gegenständen die gesamte Einrichtung einschl. aller Luxus-, Kunst- oder Schmuckgegenstände und der Sammlungen, sofern sie nicht nach § 12 des Ges. steuerpflichtig sind oder als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehen sind.

A. Schm. in G. Unter „Sammlungen aller Art“ fallen n. a. Gemälde-, Briefmarken-, Münzen-, Pflanzen-, Waffen-, Tassen-, Autogrammsammlungen. Ob diese Sammlungen wissenschaftlichen oder Liebhabereizwecken dienen, ist gleichgültig. (Zu beachten ist allerdings der § 11, 2 und 13, 2.)

M. W. in Fr. Beim Ableben eines Steuerpflichtigen wird das zinslos gestundete Reichsnotopfer sofort fällig. Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann die zinslose Stundung bis zum Ableben des überlebenden Ehegatten ganz oder zum Teil fortgewährt werden.

D. M. in G. Als „Verbungskosten“ sind nicht anzusehen alle Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldbentilgung u. ä.

Da. Fr. in S. Es kommt bei der Reichseinkommensteuer-Veranlagung nicht darauf an, ob einem Steuerpflichtigen Einnahmen aus einem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde zugeflossen sind. Erlösgelder sind daher steuerpflichtig.

M. De. & Sohn in A. Ihre Ansicht ist zutreffend. Bei der Vermögenszuwachssteuer ist der Abzug der für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden auf das Einkommen entfallenden Steuern schlechthin ohne Einschränkung zulässig. Auch das sog. fünfte Quartal an Gemeinde-einkommensteuer, welches in vielen Gemeinden erhoben wurde, gehört hierzu.

P. F. in M. Was die Einkommensteuerpflicht der Aufwandsentschädigung anlangt, so wird es sich u. E. darum handeln, ob diese durch den für die betr. Stelle erforderlichen Aufwand tatsächlich aufgebraucht wird oder nicht. Ist dies nachweislich der Fall, so dürfte u. E. die Steuerfreiheit zu bejahen, im anderen Falle zu verneinen sein, soweit die Entschädigung für den mit der Stelle verbundenen Aufwand nicht verwandt wird.

J. N. in B. Aus dem Inhalt der Sprechsaalnotiz in der Deutschen Steuer-Zeitung konnten Sie ersehen, daß Ihnen im vorliegenden Falle ein Anspruch auf kostenlose Begutachtung nicht zusteht. Es laufen, wie Sie sich wohl denken können, bei uns eine derartige Zahl von Anfragen, die als „allgemein interessierend“ bezeichnet werden, ein, daß wir eine strenge Sonderung nach unserem Ermessen vorzunehmen gezwungen sind.

Revisor E. B. in S. Ihre Frage findet Beantwortung durch § 34 des Körperschaftsteuergesetzes. Hiernach unterliegt der Körperschaftsteuer erstmalig das Einkommen des nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahrs, in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahrs das Einkommen des Kalenderjahrs 1919. Die Steuer wird nur zu dem Teil erhoben, der dem seit 1. 4. 1919 laufenden Teil dieses Jahres entspricht.

S. B.-Ges. in B. Nach § 18 ist das Kapitalertragssteuer-Gesetz vom 31. 3. 1920 in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 2 unterliegen am 31. 3. 1920 oder später fällig gewordene Kapitalerträge auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausbezahlt worden sind. Für die am 31. 3. 1920 fällig gewordenen Hypothekenzinsen ist also Kapitalertragssteuer zu entrichten.

M. R. G. m. b. H. in B. Nach dem Wortlaut des Anstellungsvertrages steht dem Geschäftsführer u. E. ein Anspruch auf Tantieme aus einer Reichsnotopferrückstellung zu.

Mittm. v. E. in B. Bezüglich der Zahlung der Kriegsabgabe vor Fälligkeit teilen wir Ihnen mit, daß unter den 6% Zwischenzinsen Jahreszinsen zu verstehen sind, so daß eine Rückvergütung nur für die Zeit vor der Zahlung bis zur Fälligkeit in Frage kommt.

Nur allgemein interessierende Steuerfragen mäßigen Umfangs können an dieser Stelle beantwortet werden. Größere Anfragen sowie solche privater oder vertraulicher Natur werden dagegen an unser besonderes, unter der Leitung des Herausgebers stehende Gutachterbüro bei der Vaterländischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M., Steinweg 3, weitergeleitet. Für die Beantwortung solcher Anfragen und für die Ausarbeitung von Gutachten durch erfahrene Juristen, Steuer- und Handelsfachverständige werden von obiger Gesellschaft angemessene Gutachtergebühren berechnet, deren Höhe nach Prüfung der Sachlage vorher mitgeteilt wird. Den Beziehern der Deutschen Steuer-Zeitung werden ermäßigte Gutachtergebühren eingeräumt. Alle hierher gehörigen Zuschriften betr. Sprechsaal, Anskünfte und Gutachten sind an den Herausgeber, Herrn Redakteur R. Ritter, Frankfurt a. M., Steinweg 3, zu richten. Allen Anfragen ist Rückporto beizufügen.